Zur
Berufsthätigkeit der Juden.

Gegen

den Vorwurf ihrer Arbeitsscheu.

Von

L. Rost,
freiprotest. Pfr. in Alzey.

Preis 50 Pfg.

1880.

Commissionsverlag von Jos. Weiss in Alzey.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Vielseitige, und zwar zum Theil heftige, Angriffe sind gegen die Juden erhoben seit Johannis 1875, zuerst von conservativ-orthodoxer Seite (in der Kreuz-Zeitung.[1])

1) Die Kreuz-Zeitung brachte zu Johannis 1875 jene 5 Artikel über die Aera Bleichröder-Camphausen-Delbrück und behauptete die Abhängigkeit der Regierung von einer Anzahl von Juden. Bald stimmte darin ein die deutsche Landeszeitung des Herrn M. A. Niendorf (Hauptorgan der Agrarier). Ferner die ultramontane Germania, seit dem 17. Aug. 1875. Dann der Reichsbote (hochconservativ, hochorthodox), seit Nov. 1875 etc. Siehe Prof. H. Breszlau, zur Judenfrage, Berlin, Ferd. Dümmler, 1880, p. 6 ff.

Damals geboten die Liberalen über die Majorität der Abgeordneten; zu ihnen gehörten auch die jüdischen Parlamentarier. Die Conservativ-Orthodoxen aber strebten nach der Herrschaft. Um dieselbe zu erlangen, mussten sie ihre Gegner als verderblich und reichsfeindlich hinstellen. Das thaten sie wenigstens einem Theil Derselben an, den Juden; wohl in der Hoffnung, dass ein altes finsteres Vortheil gegen Letztere abermals siegen würde im aufgehetzten Volk; dass somit alle Liberale der Missachtung anheimfielen; dass daher die Sympathieen der Mehrheit des deutschen Volks sich den Conservativ-Orthodoxen zuwendeten und ihnen die Majorität im gesetzgebenden Körper verschafft würde.[2])

2) „Unter den Altconservativen, die im letzten Abge-

ordnetenhause sassen, ist kein einziger Gründer“ (Neupalästina, von einem Conservativen, Berlin, Otto Hentze, 1879, p. 44). „Also wählt wirklich conservative Männer, ihr protestantischen Germanen, und hat ein Solcher keine Aussicht, durchzukommen, oder ist nicht aufgestellt im Wahlbezirke, so wählt einen Freiconservativen oder Centrumsmann. Ehe Ihr einem „Liberalen“ oder Socialdemokraten eure Stimme gebt (bei Stichwahlen), enthaltet Euch lieber der Wahl!“ (eben da, 42).

Die Juden überwältigten die Germanen, sagt man. Und zwar, wie man hinzufügt, durch ihre Berufswahl. Man wirft ihnen vor einen angebornen Hang zum Schachern und Wuchern und eine angeborne Scheu vor wirklicher Arbeit.[3])

3) „Die Juden waren von Anfang an, wo sie in der Geschichte auftreten, bei allen Völkern ohne Ausnahme verhasst“, und der Grund davon bestand „erstens in der Scheu der Juden vor wirklicher Arbeit“ (Marr, der Sieg des Judenthums über das Germanenthum, 11. Auflage, Bern, R. Costenoble, 11. f.). „Sie sind hochtalentirt zum Realismus“ (Marr 17.), also zum Gelderwerb. „Die Eigenart der Raçe hat Eure Gesetze gemacht“, und diese Eigenart der Juden ist das Streben nach Wucher (Marr, der Weg zum Siege des Germanenthums über das Judenthum, 4. A., Berl., Otto Hentze, 15). — „Den Juden ist die Abneigung gegen alle harte und schwere Arbeit gleichsam angeboren; einen Schlosser, einen Schmied, einen Bergmann, einen Bauern der semitischen Raçe werden sie vergeblich suchen; sie sind eine Nation von Schacherern“ (Waldegg, die Judenfrage, Dresden, von Grumbkow, 1879, p. 31. f.). — „Die Regierung schütze die Christen gegen das Schacher- und Wuchertalent der Juden“ (Neupalästina, 51). — „Dem semitischen Character liegt jeder Idealismus fern, und die krasseste, in der Wahl der zweckdienlichen Mittel niemals verlegne Selbstsucht bildet einen wessentlichen Grundzug desselben. Dass die Juden in dieser Beziehung echte Semiten sind, beweist ihre ganze Geschichte; nicht nur im Wechselverkehr mit den verschiedenen Stämmen, sondern bis in den engen Kreis der Familien hinein regierte bei ihnen zu allen Zeiten die Selbstsucht in ihrer rohesten, sinnlichsten Gestalt“ (M. Reymond, wo steckt

der Mauschel? p. 39. 41.). — „Bei fast allen Handlungen der Juden im Verkehr mit Christen spielt dieser Beweggrund seine Rolle“, nemlich „der Schachergeist, das stete selbstsüchtige Streben nach Gewinn“ (v. Wedell, Vorurtheil oder berechtigter Hass? Berl., O. Hentze, 1880, p. 37.). — „Und darauf gehen sie (die Juden) Alle aus“, nemlich „auf Schwindelunternehmungen, auf Ausbeutung des Publikums durch die Börse“ (Naudh, Minister Maybach und der Giftbaum, 2. Aufl., Berlin, O. Hentze, 1880, p. 24.).

Das würde also heissen: von Anfang an hatten die Juden Scheu vor Ackerbau, vor Handwerksbetrieb und Fabrication, vor der umfassenden Thätigkeit des grossen Kaufmanns, vor der Beamtenlaufbahn, vor dem ärztlichen Beruf, überhaupt vor jeder strengen wissenschaftlichen Beschäftigung, vor militärischen Strapatzen; von Anfang an lebten sie vom kleinen Zwischenhandel und Wucher.

Um diese Behauptung auf ihre Wahrheit hin zu prüfen, schlage ich den historischen Weg ein. Das ist der einzig sichere Weg, um die Geisteseigenthümlichkeit, die Bestrebungen und Neigungen eines Volks zu erkennen. Eben deshalb ist er aber auch unerlässlich, als Grundlage aller Behauptungen, die man über eine grosse Gemeinschaft fällen will. Ich frage also: welche Berufsarten haben die Juden seit Anfang ihrer geschichtlichen Existenz vorwiegend betrieben? (Ich muss dabei bemerken, dass ich mich für die späteren Zeiten fast nur auf Deutschland beschränke).

Ich theile die kurze historische Uebersicht der hauptsächlichsten Berufsarten der Juden ein nach folgender Zeiteintheilung: 1. vom Anfang des Volks bis zur Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion, etwa 1800

vor Chr. bis 323 nach Chr.; 2. von da bis zur ersten gesetzlichen Emancipation der Juden, 323 bis 1789; 3. von da bis jetzt, 1789 bis 1880. (Die letzte Periode ist noch nicht abgeschlossen.)

I. Vom Anfang des Volks bis zur Erhebung des Christenthums zur römischen Staatsreligion; etwa von 1800 v. Chr. bis 323 n. Chr.

1. Vom Anfang des Volks bis zur Unterdrückung in Aegypten.

Der Stammvater der Israeliten, Abraham, war Nomade: er zog mit seinen Heerden umher und lebte von deren Ertrag;[4]) man findet in seiner Geschichte aber auch schon Spuren von Ackerbau;[5]) dass er auch kriegerisch auftreten konnte und zu siegen verstand, bewies er.[6]) — Von seinem Sohn Isaac wird ebenfalls Nomadendenleben[7]) und Ackerbau[8]) berichtet. — Dasselbe gilt von Jacob[9]) und von dessen Söhnen.[10])

In Aegypten waren die Israeliten Hirten,[11]) und ein Theil von ihnen Aufseher über die königlichen Heerden;[12]) aber sie waren auch Ackerbauer[13]) und Fischer.[14]) Josef war Minister.[15])

4) 1. Mos. 12, 16: der ägyptische König schenkte ihm Schafe, Rinder, Esel, Kameele und Sklaven, also Güter, die den Reichthum der Nomaden ausmachen. 1. Mos. 13, 2. 7. — Deutsche Nomaden, die Sueven, gab es noch im 3. und 4. Jahrhundert nach Chr.

5) 1. Mos. 18, 6. Ebenso in Beziehung auf Lot, 1. Mos. 19, 3. — Die heutigen Beduinen ebenso, (Keil-Delitzsch, Commentar über die B. B. Mose's, Leipzig, Dörffling u. Franke, 1861, I., 193).

6) 1. Mos. 14.

7) 1. Mos. 26, 14.

8) 1. Mos. 26, 12.

9) Nomadenleben 1. Mos. 30, 43; 32, 5. 14 f.; 33, 13; 37, 2. Ackerbau 1. Mos. 37, 7.

10) Nomadenleben 1. Mos. 46, 6. 32. 34; 47, 1. 3 f. Ackerbau 1. Mos. 37, 7.

11) 1. Mos. 45, 10; 47, 3. f. 6. Josef weist die Seinen an, sich nur Viehzüchter, Hirten, zu nennen, 1. Mos. 46, 34; er wollte ihre nationale und religiöse Selbstständigkeit retten. Die ackerbauenden Aegypter verachteten die „rohen und barbarischen“ Hirten; Letztere bildeten die niedrigste Berufsart, die unterste Kaste im Nilland; die Aegypter zogen sich also von den Israeliten zurück, 1. Mos. 43, 32; cf. Keil-D. I., 274.

12) 1. Mos., 47, 6. Marr (vom jüdischen Kriegsschauplatz, Bern, R. Costenoble, 1879, p. 6 f.) übersetzt falsch: setze sie über mein Reich, mache sie zu Aufsehern über mein Reich. Er macht dadurch aus Viehhirten Landräthe. Jede Uekersetzung hat, soweit ich sehe, das Richtige gegeben; Marr nicht. „Landräthe“ passt ihm für seine Absicht; er will die Verjudung Aegyptens erweisen; auch in Folge jener seiner Uebersetzung spricht er von einem privilegirten Ausnahmezustand, in welchem Israel viele Jahre hindurch gelebt habe. Seine „Uebersetzung“ aber ist gefälscht.

13) Die den Israeliten angewiesene Landschaft Gosen (1. Mos. 47. 6.) oder das Land Raëmses (1. Mos. 47, 11; die frühere Hauptstadt hiess Raëmses, d. i. Heroopolis), vom Nil ab östlich bis nach Arabia petraea sich erstreckend, war (1. Mos. 47, 11.) und ist noch heute die fruchtbarste und einträglichste Provinz Aegyptens. (1. Mos. 45, 18.) Vermuthlich haben die Israeliten Korn gebaut (cf. Anm. 26.), ferner feine Gurken, Wassermelonen, Schnittlauch, Zwiebeln, Knoblauch (4. Mos. 11, 5. Letztere zwei Gemüse die Hauptspeise der ägypt. Arbeiter, z. B. bei dem Pyramidenbau, Herod. 2. 125.) Siehe Keil-D. I, 276; II, 223 f.

14) 4. Mos. 11, 5. Der Nil und die mit ihm zusammenhängenden Gewässer sind heute noch sehr fischreich. Keil-D. II, 223.

15) 1. Mos. 41, 40 f.; Grossvezir.

2. Von der Unterdrückung in Aegypten bis zur Ansiedlung in Palästina.

Durch den „neuen König“[16]) wurden die im Lauf

mehrerer Jahrhunderte zu einer ansehnlichen Menge herangewachsenen[17] Israeliten gezwungen zu schweren Frohnarbeiten.[18] Dieselben bestanden in Lasttragen von Baumaterial (nemlich von Lehmziegeln[19]), im Ziegelverfertigen, in der Maurerarbeit und in der Feldarbeit.[20] Letztere war in Aegypten besonders mühsam.[21] Alle diese Arbeiten geschahen unter Aufsicht ägyptischer Frohnvögte, die das Recht des Stockprügelns hatten.[22]

Diese Sklavenbehandlung[23] und der gewaltsame, blutige Versuch, das Volk als Solches verschwinden und es ins ägyptische aufgehen zu lassen,[24] bestimmte die Israeliten zur Auswanderung.[25]

Auf dem langen Zug nach Kanaan säeten und ernteten die Israeliten.[26] Den Eingang ins verheissene Land mussten sie sich erkämpfen.[27]

16) 2. Mos. 1, 8. Ob eine neue Dynastie gemeint ist, ward bisher nicht aufgeklärt.

17) 2. Mos. 1, 7. Die Israeliten hatten ihre Sklaven und Sklavinnen (cf. 1. Mos. 14, 14.: schon Abraham hatte 318 selbst aufgezogene Sklaven und andere gekaufte (1. Mos. 17, 23.); die Zahl seiner Sklavinnen ist nicht angegeben) mit nach Aegypten genommen (1. Mos. 45, 18.); dieselben werden beschnitten worden (1. M. 17, 12. 23. 27.) und so in die religiöse Gemeinschaft Israels aufgenommen sein. Eingewandert sind ausser den 70 Israeliten (2. Mos. 1, 5.) wohl mehrere Tausende von Sklaven und Sklavinnen (Keil-D. I, 392. So Bertheau und Kurtz). Die Zahl der aus Aegypten ausziehenden Israeliten und Israelitinnen betrug etwa 2 Millionen Menschen. (2. Mos. 12, 37. Keil-D. I, 419).

18) 2. Mos. 1, 11.

19) 2. Mos. 1, 11. Siehe Keil-D. I, 315 f. Lehmziegel waren in Aegypten das gewöhnlichste Baumaterial. Es handelte sich um den Bau von Kornmagazinstädten.

20) 2. Mos. 1, 14.

21) Durch die nothwendige Bewässerung des Bodens (da es in Aegypten nicht regnet). Dieselbe ward hergestellt durch das Treten vieler Menschen in grossen

Schöpfrädern (deren Umdrehung das Eintauchen von Eimern in den Nil, die Anfüllung derselben mit Wasser und ihr Ausgiessen in höher liegende Canäle bewirkte), und durch paarweises Tragen von Wassergefässen auf die Felder und Pflanzungen. Siehe Keil-D. II, 443. — Dazu oft eine Hitze von + 40° R., und in der Nacht bedeutende Temperaturerniedrigung; Guthe, Lehrb. d. Geogr., Hannover, Hahn, 1868, p. 151 f.

22) 2. Mos. 1, 11. Ein Grabgemälde, das in den Ruinen von Theben aufgefunden und in den ägyptologischen Werken von Rosellini und Wilkinson abgebildet ist, stellt Arbeiter dar, die nicht Aegypter, sondern, wie ihre jüdischen Physiognomieen andeuten, Israeliten sind, wie sie mit Ziegelstreichen sich beschäftigen; daneben zwei Aegypter mit Stöcken, als Aufseher. Siehe Anm. 19.

23) Die Israeliten wurden systematisch herabgedrückt, beschränkt in ihrer Berufswahl, ja, völlig daran verhindert; sie wurden zu Ehrlosen gemacht; ihre physische Kraft ward geschwächt, ebenso ihre Vermehrung also, und ihre Sehnsucht nach Arbeit wurde allmählich vernichtet.

24) Befehl, die hebräischen neugebornen Knaben zu tödten; 2. Mos. 1, 16. 22. Also bezweckte Sesostris (Ramses II., 1394—1328 vor Chr.) Heirathen zwischen ägyptischen Männern und israelitischen Mädchen. Zu der nationalen kam dann die religiöse Bedrückung.

25) Danach ist die Behauptung zu rectificiren, dass Arbeitsscheu die Israeliten zur Auswanderung veranlasst habe (Marr, vom jüd. Kr., 6).

26) wie man schliessen muss aus 4. Mos. 9, 11. 5.

27) 4. Mos. 14, 45 (Niederlage); 21, 24 (Sieg). 35 (Sieg); 31, 7 (Sieg) etc.

3. In Palästina.

Nach der Eroberung des Landes lag während mehrerer Jahrhunderte die Aufgabe vor, den Wohnsitz zu vertheidigen.[28]) — Uebrigens trieb der grösste Theil der Bevölkerung Acker- und Weinbau, und dies sowohl zu Davids als zu Jesu Zeit.[29]) Zugleich blühten die Gewerbe. Nur folgende Gewerktreibende mögen angeführt

werden: Töpfer, Weber, Sattler, Bäcker, Kürschner, Seiler, Goldschmied, Korbflechter, Wäscher, Seifensieder, Graveur, Zinngieser, Posamentier, Barbier, Schuhmacher, Drechsler, Anstreicher, Schlächter, Maurer, Holzhauer, Holzflösser, Taglöhner, Zimmermann, Böttcher, Steinmetz, Bergmann, Schmied, Kupferschmied, Waffenschmied, Schlosser etc.[30]) Dass es auch Baumeister gab, erwähne ich nur, um eine widersprechende Behauptung zurückzuweisen.[31]) Ferner waren Instrumentenmacher, Apotheker, Wundärzte und andere Aerzte, Musiker, Dichter, Juristen, Theologen etc. da. In Bezug auf den Verkehr führe ich an Wirthe (in Karawansereien), Schiffer und Matrosen, Kaufleute, Händler; drei, der Küste des mittelländischen Meers näher wohnende, Stämme des Volks trieben überseeischen, also Grosshandel,[32]) und zwar in Verbindung mit ihren Nachbaren, den Phöniciern: das waren die Stämme Sebulon, Dan, Asser.[33]) Es gab wohl auch Grossbetrieb der Industrie, also Fabrication.[34]) Ferner finden wir städtische und ländliche Beamte,[35]) abgestufte Richtercollegien,[36]) Gesetzgeber.[37]) Endlich ist das Heerwesen zu nennen: Soldaten, Offiziere, Generale.[38])

28) In der Richterzeit und weit darüber hinaus.

29) Die 5—6 Millionen Menschen, auf welche Zahl die israelitische Bevölkerung Palästinas bezüglich beider Zeiten geschätzt wird, wollten ernährt sein. (2. Sam. 24, 9. Keil-D., Commentar zu der Stelle, p. 365, und zu 4. Mos. c. 1—4. Zur Zeit Jesu scheinen noch mehr Einwohner im Land gewesen zu sein, Kurtz, Lehrb. d. heil. Gsch., 10. A., Königsb., Gräfe und Unzer, 1864, p. 39, Anm.). Rechne ich 5½ Mill. Einwohner, so ergibt sich eine Volksdichtigkeit von 11000 auf je einer Quadratmeile. Eine solche Bevölkerungszahl kömmt in Deutschland auf eben so grossen (500 Quadratmeilen) oder grösseren Flächen nirgend vor; von kleineren Flächen — abgesehen von grossen Städten — ist nur der

beste sächsische Kohlenbezirk, der von Zwickau, in Parallele zu setzen; in diesem Regierungsbezirk (84 Quadratmeilen) kommen 10314 Menschen auf je eine Quadratmeile (cf. Guthe, Lehrb. d. Geogr., 550). Für die Ernährung der altisraelitischen Bevölkerung Palästinas ist auch zu beachten, dass die heutigen raschen Verkehrs- und Transportmittel fehlten.

30) Ich habe mir diese Sammlung ausgezogen aus Gesenius' hebr. und chald. Handwörterb. über das alte Testament. Sie ist aber unvollständig. Auch die weiter im Text aufgezählten Berufsarten der betr. Periode stammen aus derselben Quelle.

31) Der Gedanke, dies leugnen zu können, scheint zu Grunde zu liegen, wenn erklärt wird, der Baumeister des salomonischen Tempels sei ein Ausländer gewesen (Marr, deutsche Wacht, I, 1, 51). Reiner Ausländer war Derselbe freilich nicht, sondern Mischling; nemlich Sohn eines Tyrers und einer Jüdin vom Stamm Dan (2. Chron. 2, 14.); indessen ist seine Abstammung hier Nebensache, da er seine Kunst bei den Tyrern erlernt haben wird, also als Baumeister in der That Ausländer war. Es ist begreiflich, dass Salomo ein Monumentalwerk von dem möglich geschicktesten Künstler herstellen lassen wollte. Und die Tyrer resp. Phöniker waren vermuthlich den Israeliten in der Baukunst voran, weil sie durch ihren Welthandel (Sidon besonders seit 1600; Tyrus besonders seit 1100, Mittelpunkt des Welthandels bis ca. 332) die verschiedensten Bauwerke hatten kennen lernen und als Meervolk zum Theil hatten nachahmen oder selbst bilden müssen. Die Israeliten besassen selbst Baumeister; 2. Mos. 31, 5. 7. 9; cf. auch 2. Kön. 12, 11 f. 15. Von Verzierungen in der Baukunst spricht 1. Kön. 6, 18; 7, 24.

32) Schleiden, die Romantik des Martyriums unter den Juden im Mittelalter, Leipz., Wilh. Engelmann, 1878, p. 15. Empfehlenswerth.

33) Schleiden, die Bedeutung der Juden für Erhaltung und Wiederbelebung der Wissenschaften im Mittelalter, 4. Aufl., Leipz., Baumgärtner, 1879, p. 6; 1. Mos. 49, 13; Richter 5, 17; cf. 5. Mos. 33, 18 f.; Jos. 19, 24—31. 40—46. Doch trieben diese Stämme nur eine Zeit lang selbständig Seehandel. Aber (Schleiden 7) unter den Seehandel treibenden Phönikern befanden sich stets auch Israeliten, und in den phönicischen Colonieen sammelten sich sogleich auch diese an, also in den Ha-

fenstädten Hippo, Leptis, Utica, Cabes, Carthago, Tingis, (= Tanger), in Africa; auf Melite (= Malta); in Panormus (= Palermo) auf Sicilien; in Caralis (= Cagliari) auf Sardinien; in Barcino (= Barcellona), Neu-Carthago (= Carthagena), Malaca (= Malaga), Calpe (= Gibraltar), Gadir (= Cadiz), Tarschisch (= Tartessus, an der Mündung des Guadalquivir), Hispalis (= Sevilla) auf der pirenäischen Halbinsel (Süd- und Ostspanien war carthagisch, also phönicisch-jüdisch, 250 vor Chr.); in Massilia ferner (griechische Colonie, = Marseille, gegründet ca. 600 vor Chr.) an der französischen Küste etc. — Seit 332 vor Chr. wurde Mittelpunkt des Welthandels anstatt des phönicischen Tyrus das hellenistische Alexandria; hier siedelten sich viele Israeliten an. Von da aus wurden regelmässige Handelsverbindungen mit Indien unterhalten (Hafen Barygaza an dem Nerbudda, cf. Guthe, L.-B. d. Geogr., 167; = Barotsche?); man fuhr auch nach der Küste von Hinterindien (Arracan; Malacca) und nach Südchina (Hafen Cattigara = Canton; Flusshafen Thinae am Jangtsekiang. Ebenso nach der Insel Java. cf. Kiepert, hist.-geogr. Atl. d. alt. Welt, 12. Aufl., Weimar, 1858, § 22.) — Die nordafricanischen Colonieen (Grossleptis, Oea, Sabrata, sehr bedeutende Städte, von den Griechen zusammen Tripolis genannt, „die dreifache Stadt") waren schon früh Ausgangspunkt für Karawanen nach dem innerafrikanischen Reich Agizymba = Bornu am Tsadsee (Kiepert, § 100), und zum Nigerfluss (Guthe, 137).

34) Webereien feiner ägyptischer Baumwolle etc., Damastwirker.

35) Stadthauptmann, = Bürgermeister, 1. Kön. 22, 26 (in der Stadt Sichem = Samaria, unter Ahab, der von 918—896 vor Chr. regierte); Aelteste z. B. 1. Kön. 20, 8 (in Samaria, zu derselben Zeit. Wohl so viel als Stadtverordnete, Bürgerschaftsvertreter). — Oberste der Provinzen (wohl Landräthe, Kreisräthe) und deren Leute (Gensd'armen etwa), 1. Kön. 20, 14 f. 17, 19 (das nördliche Reich, Israel, hatte damals, zur Zeit des Ahab, 232 der letztangeführten Unterbeamten, 1. Kön. 20, 15).

36) In Orten von weniger als 120 Einwohnern bestand ein Gericht von 3 Männern; sie konnten nur über Geldsachen entscheiden. In Orten, die über 120 Einwohner hatten, bestand ein Richtercollegium von 7 Männern, die über Capitalverbrechen entschieden, deren Urtheil aber vom Synedrium bestätigt werden musste, wie

es scheint. Endlich sass in Jerusalem das höchste Gericht, das Synedrium bestehend aus 70 Mann und 2 Schreibern; $1/3$, also 23 Mann, genügten, um gültige Beschlüsse zu fassen. Tholuck, Bergpredigt Christi, Hamburg, Fr. Perthes, 1833, p. 180 f.; Keim, Geschichte Jesu von Nazara; Zürich, Orell, Füssli u. Comp., III. (1872), p. 327. 347. Das Synedrium war zugleich höchste Administrativbehörde. Die Zahl ist den 70 Aeltesten des Moseh entlehnt. Die Behörde existirt erst in nachexilischer Zeit, näher seit der hasmonäischen Fürstenzeit (etwa Mitte des 2. Jahrh. vor Chr.). Keim III., 347.

37) Das Synedium war auch die höchste Legislaturbehörde. Keim l. c.

38) Jeder Israelit war vom 20. Jahr an zum Militärdienst verpflichtet, 4. Mos. 1, 2 f. (ausgenommen die Leviten, v. 49). Die Stammhäupter oder Stammfürsten waren zugleich die Offiziere (4. Mos. 1, 4 ff. Z. B. cf. 1, 7 mit 2, 3; 1, 8 mit 2, 5 etc. 5. Mos. 20, 9.). Das Heer war abgetheilt in 4 Heerhaufen à 3 Stämme (4. Mos. 2, 1 ff.); jeder Heerhaufe hatte seine besondere Fahne: das Banner Judas stellte einen Löwen dar, das Rubens ein Menschenhaupt, das Ephraims einen Stierkopf, das Dans einen Adler. (cf. Keil-D., Comment. I., 2, 186.). — Feldherr, 2. Sam. 2, 8.

4. Im ausserpalästinensischen Römerreich.

Nach dem Verlust von Tempel und Heimath[39]) war ganz Israel gezwungen, was viele einzelne Juden schon längst gethan hatten, nemlich in der Zerstreuung, unter anderen Völkern, zu leben. Im römischen Reich waren die Juden in Beziehung auf die Berufsarten so ziemlich Dasselbe was in ihrer Heimath Palästina: Landwirthe und Weinbauer, Handwerker und Fabrikanten, Grosshändler[40]) Krieger, Aerzte,[41]) wie überhaupt Männer der Wissenschaft[42] und Beamte.[43])

39) Eroberung und Zerstörung Jerusalems 70 n. Chr.; Niederschlagung der letzten Erhebung 135 n. Chr.; allen Juden wurde bei Todesstrafe verboten, Jerusalem zu betreten; Palästina war eine Wüste geworden. Hase, Kirchengeschichte, 8. A., 1858, p. 46.

40) Schleiden, Romantik etc., p. 9: Die Griechen, dem Landbau abgeneigt, hinderten die Juden darin nicht; die Römer, die Handel und Handwerk nur den Sklaven überliessen, verwehrten Dieses ihnen nicht. Centrum des Welthandels war noch Alexandria; s. Anm. 33. Seit 50 vor Chr. (Gallien römische Provinz), wo die Handelsstrasse von Marseille nach Norden gesicherter war, werden sich an derselben auch manche Juden niedergelassen haben: in Arelate, Avignon, Valence, Lyon, Chalons, Toul, Coblenz etc. Mittelpunkt des westeuropäischen Handels schon im 2. Jahrhundert war Tolosa (= Toulouse; Südfrankreich).

41) Berühmt z. B. Rabbi Mar Samuel, † 257; Derselbe leitete schon die meisten Krankheiten von verdorbener Luft ab und schrieb die grössere Sterblichkeit der in Schlachten Verwundeten der längeren Einwirkung der Luft auf die Wunden zu. (Schleiden, Bedeutung etc., 24). Als Ethiker schrieb er vor, dass dem Juden die jeweiligen Landesgesetze ebenso rechtskräftig sein sollten wie seine eignen. (ib., 22).

42) Viele Gelehrtenschulen, so in Jabneh (= Jamnia, ca. seit 70 n. Chr.), Tiberias etc.; seit etwa 250 überwog die in Babylon. Anfänge zur Ausarbeitung des jerusalemischen Talmud schon in Jabneh; vorläufider Abschluss durch Rabbi Meïr und Juda Hanassi (Mischnah, = Ueberlieferungen der Gesetzesgelehrten), ca. 220; dann Hinzufügung der Gemara (Auslegungen); im 4. Jahrh. — Babylonischer Talmud vorläufig vollendet durch Rabbi Areka (165—247), abgeschlossen von R. Aschi in Sura, und besonders von Rabina und R. Jose; aufgeschrieben durch R. Giza und R. Simuna, ca. 550. (Hase, Kirchengesch., 46; Schleiden, Bdtg. etc., 8. 14). — Im J. 89 n. Chr. kannte Jehoschuah schon die 70-(73-)jährige Umlaufszeit des Halley'schen Kometen. (Schl., B., 25). — Im 2. Jahrh. griechische Uebersetzung der Thorah durch Akylas (Aquila), ferner eine syrische (Peschito), im 4. Jahrhund. eine chaldäische (das Targum des Onkelos. Schl., B., 31). — Der berühmte christliche Kirchenvater Origenes († 254) lernte bei einem Rabbiner Hebräisch und damit das Verständniss des alten Testaments. (Schl., B., 15). — Die gelehrten Schulen waren zugleich geistliche Gerichte, und daher Mittelpunkte des jüdischen Volksthums in der Zerstreuung (Hase l. c.). — Volksthümliche Schulen schon ca. 75 vor Chr. durch Simon ben Schetach, vom 16. Jahre

an, für Schrift- und Rechtskunde, mit Schulzwang, zuerst in Jerusalem, dann in allen grösseren Städten. Freilich kamen in Jerusalem die Vaterlosen nicht, und ferner liefen die Jünglinge unter den Schlägen davon. Aber etwa 65 nach Chr. richtete Jesus, Sohn Gamliels, von Neuem in jeder Provinz und Stadt Lehrstellen ein, und zwar diesmal schon für das 6. und 7. Lebensjahr. — Die Juden schätzten ihre Schulen sehr hoch. (Schleiden, Bedeutung, 7; Keim, I., 427 f.).

43) Besonders gern wurden den Juden die lastenreichen Gemeindeämter übertragen. cf. O. Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters, Braunschweig, Schwetschke und Sohn, 1866, p. 2: Die mit den decurionatus (Gemeindeämtern) verbundenen Pflichten wurden zu den beschwerlichsten Lasten gerechnet; cf. Grätz, Geschichte der Juden, IV., 256. — Es bestand für die Juden Rechtsgleichheit mit den Römern. Sie konnten z. B. gültige Testamente errichten, gültige Ehen mit Römern abschliessen und waren befähigt zu Vormundschaften und zu Aemtern. Das römische Bürgerrecht konnten sie sich erwerben; seit 212 n. Chr. (constitutio Antoniniana de civitate) hatten alle Freien des Reichs es von selbst. — Viele freie Juden waren schon in vorchristlicher Zeit verbreitet über den ganzen Orient, in Kleinasien, Griechenland, auf den ionischen Inseln etc. (cf. Anm. 33.). Pompejus führte viele Tausende nach Italien und Rom und verkaufte sie als Sklaven, 63 vor Chr.; nach ihrer Freilassung wurden sie römische Bürger. Ferner wurden 70 n. Chr. die meisten Juden in die Sklaverei geführt, also von den Römern in Handwerk und Handel beschäftigt; sie verbreiteten sich in grösserer Zahl über Italien, in Gallien, auf der pirenäischen Halbinsel, in den westlichen und südlichen Gegenden Deutschlands (Cöln, Regensburg).

II. Von der Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion bis zur ersten Emancipation der Juden, 323—1789.

1. Von 323 bis 600.

Die Arbeit der Juden ward von aussen beschränkt, und die Grundlage aller dieser Beschränkungen war die Erhebung des Christenthums zur Staatsreligion des römi-

schen Reichs, die Constantin vollzog 323 n. Chr. Damit änderte sich für die Juden allmählich Alles, und es ist hier wie auch oft in der Folgezeit zu beobachten, dass dann, wenn das Christenthum an Macht stieg, das Judenthum eingeengt und beschränkt ward.[44]) — Constantius verbot im Jahre 357 den Juden, sich christliche Sklaven zu erwerben.[45]) Das war ein Schlag gegen den Landbau der Juden,[46]) gegen ihren Gewerbebetrieb[47]) und gegen ihre Fabrication,[48]) ja, principiell auch gegen ihren Handel; doch die vielen jüdischen Handelscolonieen konnten diesen Schlag eher abwehren.[49]) Im Jahr 418 verloren die Juden die Fähigkeit zu Aemtern und zum Kriegsdienst.[50]) — Die jüdischen Aerzte waren seit dem 5. Jahrhundert unentbehrlich.[51]) Auch anderen Wissenschaften lagen die Juden ob.[52])

Das römische Reich brach 476 zusammen. Das Resultat der Völkerwanderung war die Bildung germanischer Staaten. In denselben waren die Juden Ackerbauer, Weinbauer, Seidenbauer,[53]) Gewerbtreibende und Fabrikanten,[54]) Grosshändler,[55]) Beamte,[56]) Aerzte,[57]) Theologen und sonstige Gelehrte.[58]) Am meisten trieben sie Grosshandel.[59]) Im Heer dienten sie wohl nicht.[50])

Das hauptsächlichste Reich der Völkerwanderung ward das fränkische, in Gallien (Frankreich) entstanden 486, zum katholischen Christenthum bekehrt seit 496, wo der Stifter, Chlodwig, dazu übertrat. Die Juden waren Grundbesitzer,[60]) wohl auch Industrielle, Grosshändler,[61]) Beamte,[62]) Aerzte, Theologen etc. und sonstige Gelehrte, Krieger wohl nicht.[50])

44) Ich berufe mich dafür auf Geschichtsfacta. Wollte Gott, die Christen hätten weniger von allgemeiner Men-

schenliebe geredet und statt dessen sie mehr geübt! Haben sie dieselbe aber nicht geübt, so ist es Pflicht, das zu sagen, damit eine bessere, reinere, eine wahre Christlichkeit ersteht, die ihr Wesen erblickt nicht im Zank über Dogmen — wodurch eine Versumpfung des Glaubens und ein Rückgang der Sittlichkeit wie des Erwerbs hervorgerufen wird — sondern im religiös sittlichen Leben. Fichte sagt: „Es giebt Solche, die vor keinem Dinge Scheu haben, wohl aber vor den Worten zu den Dingen, und vor diesen eine unmässige, ... und nun erst hebe das Uebel an; da doch kein Vernünftiger und Wohlwollender ein solches Gespräch erheben wird aus Schadenfreude, sondern lediglich, um die Mittel ausfindig zu machen, dass der Fall nicht wieder eintrete . . . Der wäre kein Feind des Straussen, der ihm zurufte: Oeffne Deine Augen, siehe, da kommt der Jäger, fliehe nach jener Seite hin, damit Du ihm entrinnest." (Fichte, Reden an die deutsche Nation, Leipz., Friedr. Ludw. Herbig, 1824, p. 2 f.).

45) Und zu Juden durften die christlichen Sklaven nicht gemacht werden; Gesetze von 315, 336 (bei Todesstrafe für den jüdischen Herrn und Freilassung des beschnittenen Sklaven), 357 (wo auch die Vermögensconfiscation angeordnet ward für die zum Judenthum übertretenden Christen), 423 (wo die Beschneidung von Christen mit Confiscation des Vermögens und ewigem Exil bedroht ward.) — Die Christen hielten damals und noch lange hinterher Sklaven, unbedenklich und wie selbstverständlich. Im Jahr 655 bestimmte die Synode von Toledo, dass christliche Geistliche Sklaven nicht an Juden verkaufen dürften, dass die Kinder dieser Geistlichen geborne Sklaven der Kirche wären. Ich denke, das heisst: es war den christl. Geistlichen verboten, 1. diejenigen Sklaven, die sie gekauft hatten, an Juden zu verkaufen und 2. ihre eignen Kinder als Sklaven an Juden oder sonst wen zu verkaufen, da sie dieselben vielmehr in lebenslängliche Knechtschaft der Kirche geben mussten. Denn im Jahr 653 hatte die Synode zu Toledo (die zugleich Reichstag war) die Ehe gottesdienstlicher Personen streng verboten. Siehe Stobbe, 2; Vater, synchronistische Tafeln der Kirchengeschichte, fortgesetzt von Thilo, 6. Aufl., Halle, Waisenhaus, 1833.

46) Römer und Griechen betrieben den Landbau durch Sklaven. Seit 323 mussten eigentlich alle Staatsbürger, in Folge davon auch die Sklaven, Christen sein; christ-

liche Sklaven sollten nun aber die Juden nicht mehr erwerben. — Jüdische Sklaven aber durfte es bei den Juden nicht geben; nur Knechte, Taglöhner, und auf höchstens 6 Jahr für den einzelnen Fall. 3. Mos. 25, 44 ff. Das Kaufen eines israelitischen Knechts für sich war nur in 2 Fällen einem Juden möglich: a) der betr. Israelit verkaufte d. h. vermiethete sich selbst wegen Schulden, die er nicht bezahlen konnte, und arbeitete seine Schuld ab als Knecht seines Gläubigers, 3. Mos. 25, 39 ff; 2. Mos. 21, 2; 5. Mos. 15, 12 ff; b) er wurde vom jüdischen Gericht verkauft resp. vermiethet, im Fall eines von ihm begangnen und unerstatteten Diebstahls, 2. Mos. 22, 3 (der Kaufpreis war von der Höhe des Werths des gestohlnen Gegenstands). Ein solcher Jude musste als Knecht oder Taglöhner behandelt werden (3. Mos. 25, 40), durfte also nicht zu Sklavenarbeit herangezogen werden, erhielt vielleicht sogar Taglohn nach Abtragung der Schuld (im 1. Fall) oder von vorn herein (im 2. Fall). Höchstens 6 Jahre lang dauerte dies Dienstverhältniss (2. Mos. 21, 2. Der Knecht musste mit zur Familie gerechnet werden); denn das etwa vorher eintretende Halljahr befreite den Knecht von seiner Verpflichtung (3. Mos. 25, 40 f. Ausser, wenn er selbst Knecht seines bisherigen Herrn bleiben wollte, 2. Mos. 21, 5 f). — Dagegen durften die Israeliten Fremde zu Sklaven haben (3. Mos. 25, 44 ff. Ueber die im mosaischen Gesetz vorgeschriebene milde Behandlung Derselben vergl. die betr. Stellen). Nach dem Jahr 357 konnten das nur Juden oder Heiden sein. Juden verbot das mos. Gesetz, Heiden das kaiserliche (seit 323). — Also dlieb übrig, jüdische oder (ganz arme) christliche Knechte und Taglöhner zu miethen.

47) Das Handwerk war bei den Römern ebenfalls nur den Sklaven überlassen. — Auch hier also mussten Knechte und Taglöhner aushelfen. Das vertheuerte aber die Herstellungskosten, verringerte also den Gewinn des Handwerkers.

48) Der Grossbetrieb des Gewerbes musste erst recht unter jenem Gesetz leiden.

49) Seit 70 n. Chr. hatten sich Dieselben sehr verbreitet und vergrössert; Anm. 33. 40. 43. Mittelpunkt des Welthandels war noch Alexandria. Tarragona (Ostspanien) hiess lange vor 711 die Judenstadt (Schleiden, Bedeutung etc., 7). Die Juden werden sich nun besonders stark nach jenen phönicisch jüdischen Colonieen

hingewandt und sich da angesiedelt haben: da konnte der jüdische Kaufmann leichter das jüdische Personal engagiren. An solchen Orten wird der Israelit auch eher in der Lage gewesen sein, Fabrication, Handwerk, Ackerbau zu treiben; unter Justinian (527—565) waren die Juden als Landwirthe geachtet. (Schleiden, Bdtg., 26). Die Handelsstädte standen in ununterbrochner Verbindung mit einander durch die vielen reisenden Kaufleute. Letztere verbreiteten die Geistesproducte des Judenthums eben so rasch wie ihre Waaren. — In Deutschland waren Cöln für den Norden, Regensburg für den Süden, Centren des Verkehrs, Anm. 43.

50) Bis dahin hatten den Juden alle Staats- und Gemeindeämter offen gestanden. Honorius verschloss sie ihnen im angegebnen Jahr und liess ihnen nur noch Advocatur und Eintritt in die Curie frei. Theodosius II. schärfte 439 abermals ein, dass kein einziges Staatsamt mit einem Juden besetzt werden dürfe. — Bis zum Jahr 418 dienten die Juden im römischen Heer und erlangten die militärischen Chargen. Stobbe, 3. Aber es scheint, dass es den Christen nicht als anständig erschien, von einem jüd. Offizier befehligt zu sein.

51) Die christlichen Mediciner genossen kein Vertrauen wegen ihrer Unwissenheit und theilweisen Rohheit. (Schleiden, Martyr., 16).

52) Gelehrtenschulen in Babylon etc. Ethiker Rabbi Abaja Nachmani (4. Jahrhundert) will gleiche Behandlung recht- und andersgläubiger Juden, Frieden auch mit Nichtjuden; Schleiden, Bdtg., 21. — Targum Onkelos, siehe Anm. 42. — Der Kirchenvater Hieronymus († 420) lernte bei einem Rabbiner Hebräisch und führte die Kenntniss dieser Sprache erst bei den abendländischen Christen ein (Schleiden, B., 15). — Vieles Wissenschaftliche ist im Stoff des Talmnd enthalten: so Beobachtungen in der Astronomie, Naturkunde, Anatomie, Medicin, Geometrie, Geschichte etc.; die Talmudisten fertigten einen Kalender an, der noch bis heute keine Mangelhaftigkeit zeigt; die Knochen des menschlichen Körpers sind im Talmud ziemlich übereinstimmend mit der heutigen anatomischen Wissenschaft aufgezählt; der Talmud weisst nach, dass verschiedenen Mischnasätzen geometrische Sätze zu Grunde liegen, die damals nur wenigen Mathematikern bekannt sein mochten (cf. Schleiden, Bedeutung etc., 11, Anm. Siehe oben, Anm. 42). — Nach 550 erste Vocal- und Lesezeichen (Schl., B., 15).

53) Spanien, das durch die eindringenden Araber (711) fast verwüstet und entvölkert war, wurde hauptsächlich durch die herzukommenden und herbeigerufnen Juden und durch deren Acker- und Weinbau wieder cultivirt, eine Thätigkeit, welche die Juden auch unter den Westgothen ausgeübt hatten; Schleiden, Mart., 16.

54) z. B. Mühlenbesitzer, Färber, Seidenfabrikanten, Purpurweber, Glasarbeiter. Schl. l. c.

55) Schleiden, l. c. Siehe Anm. 49.

56) z. B. Richter, Steuerbeamte; cf. Anm. 64.

57) Siehe Anm. 51.

58) Siehe Anm. 52.

59) Die Juden scheinen „von je her" hauptsächlich in den Städten und vom Handel gelebt zu haben. (Stobbe, l. c., 277), d. h. vor den Kreuzzügen schon, und wohl vom Anfang der germanischen Staaten an. Denn die Deutschen waren fast ausnahmslos Ackerbauer. Aber die Juden durften im fränkischen Reich (Stobbe, p. 6), im westgothischen Reich (cf. Anm. 53) etc. Grundstücke besitzen. Schon von früheren Zeit her befand sich der Handel hauptsächlich in jüdischen Händen (Anm. 49.); durch Alexandria vermittelten sie den Verkehr mit dem Orient.

60) Sie durften Grundstücke besitzen (Anm. 59). Der Landbau wurde fast nur durch Sklaven (serfs) betrieben (Schleiden, Mart., 23), und die Juden durften anfangs christliche Sklaven besitzen, wie noch die Synode zu Orléans, 538, ihnen erlaubte (Stobbe, 272).

61) Der Handel (der hauptsächlich von Juden betrieben ward) war Grosshandel, überseeisch (mit dem Orient). Handelsgegenstände waren z. B. Spezereien, Sklaven (Stobbe, 7. Gallische Sklaven in Italien verkauft unter Gregor dem Grossen, 590—604; fremde Sklaven im Frankenreich unter Ludwig dem Frommen, 814—841; Stobbe, 200, Anm. 8), Wein und Getreide (Anm. 65). — Jüdische Händler kamen mit ihren Waaren zu den grossen Zusammenkünften, so zum Palast des Königs, zu Volksversammlungen, zum Heerlager (Capitularia v. 806, 809, 832 etc. beweisen das noch. Stobbe, 7. 199.): also zu den grossen Messen; Anm. 49.

62) Siehe Anm. 56.

2. Von 600 bis 1096.

Wieder ging vom Christenthum eine Beschränkung

der Berufsthätigkeit der Juden aus, und zwar speziell von Gregor dem Grossen (Bischof von Rom 590—604, auch erster Papst genannt). Derselbe veranlasste den Rückgang des jüdischen Grundbesitzes.[63]) Die Erlangung der Aemter wurde den Juden verboten.[64]) Die Handelsthätigkeit der Juden wurde erschwert.[65]) Nur die Hoflieferanten, die also für die Bedürfnisse des königlichen Hofhalts sorgten, wurden Schutzjuden des Königs und besonders privilegirt.[66]) Aerzte,[67]) Geistliche[68]) und andere Gelehrte[69]) sind auch hier zu nennen. Zum Kriegsdienst nahm man keine Juden.[70]) So weit in Bezug auf das fränkische Reich.

Das deutsche Reich entstand durch den Theilungsvertrag von Verdun, 843. Juden wohnten schon früh, wohl schon zur Römerzeit, in Süddeutschland und am Rhein, meist in den Städten, nur ausnahmsweise auf dem Lande.[71]) Sie waren meist Kaufleute[72]) und Gelehrte.[73]) Ausnahmsweise findet man auch Ackerbesitzer.[74]) Als Herr der Juden erscheint innerhalb seiner Erblande der König.[75])

63) Er schrieb an die Königin Brunhild von Austrasien (= Nordostfrankreich, Westdeutschland, Süddeutschland; † 613) und an die Könige Theoderich II. (von Burgund, 596—613) und Theodebert II. (von Austrasien, 596—613), er wundere sich, dass man den Juden gestatte, christliche Sklaven zu besitzen (Stobbe, 197, Anm. 2). Während die Synode zu Orléans von 541 die Loskaufung der darum bittenden christlichen Sklaven anordnete nach gerechter Schätzung, und die Synode von Macon 581 (Vater, l. c., nennt 585) bestimmte, dass Jeder einen derartigen Sklaven um 12 solidi loskaufen dürfte, beschloss das Concil zu Rheims 624 (oder 625) die Excommunication desjenigen Christen, der einen Christen an einen Juden verkaufte, und die Ungültigkeit des Verkaufs (das Concil zu Rom 743 wiederholte

das. Stobbe, 272). Derartige Beschlüsse wurden gefasst entweder auf Synoden, wo die christlichen Geistlichen allein sassen, oder auf Reichstagen, wo dieselben die Hälfte der Versammlung ausmachten. — Der Talmud gebietet, um des engen Familienlebens willen christliche Sklaven zu beschneiden, oder, wenn sie widerstrebten, zu verkaufen. (Stobbe, 172,o.). — Nothwendigkeit, Sklaven zum Ackerbau zu halten, cf. Anm. 60. — Gregor der Grosse hatte somit indirect die Regel ausgesprochen: Nur Christen dürfen Grundbesitz erwerben oder besitzen. Etwa 620—630 bildete sich das Lehenswesen aus im fränkischen, westgothischen und langobardischen Reich (Kurts, Geschichtstabellen, Leipzig, Weigel, 1860); Gregor hatte die christliche Ausschliesslichkeit dazu geliefert; kein Jude erhielt ein Lehen. — Indess wurde es anfangs nicht allzu streng damit genommen.

64) Schon in den Concilien zu Clermont 535, Macon 581 (Vater: 585). Chlotar II., König des Frankenreichs, bestimmte 614 in einem Edict, Juden dürften nicht Beamte, besonders nicht Steuerbeamte, sein über Christen. Das Concil zu Paris 615, das zugleich fränkischer Reichstag war, erklärte, sie sollten überhaupt keine Aemter erhalten. (Ludwig II. setzte zu Pavia 850 fest, Juden sollten nicht Steuerbeamte oder Richter sein; wer ihnen dennoch die Rechtssprechung anvertraute, würde excommunicirt; Stobbe, 197, Anm. 1. Die letzte Angabe lässt schliessen, dass die Versammlung sowohl Reichstag als Concil der italienischen Geistlichkeit war). — Indess nahm Karl d. Gr. den Rabbi Isaak zu seinem Gesandten an Harun al Raschid (Schleiden, B., 27).

65) Karl der Grosse und Ludwig der Fromme verboten den Juden, Kirchengeräth zu kaufen. Christen als Geiseln anzunehmen von einem (christlichen oder jüdischen) Schuldner, in ihrem Hause eine Münze zu unterhalten (Geld zu prägen auf eigne Rechnung), Wein und Getreide „vel aliam rem“ zu verkaufen; Stobbe, 7. Der letzte Zusatz ist dunkel. Stobbe übersetzt: oder etwas Derartiges; er ist aber unsicher. Vielleicht heisst es: „und so weiter“, indem weniger wichtige Handelsgegenstände darunter zu verstehen wären. Denn nicht jeder Handel war den Juden verboten. — Karl II., der Kahle, bestimmte 877, die jüdischen Kaufleute sollten $^1/_{10}$ (christliche nur $^1/_{11}$) des Handelsgewinns an den König entrichten; Stobbe, 7. — Sklavenhandel etc., Anm. 61.

— Verkaufsorte, Anm. 61; Cöln, Regensburg, Anm. 49. — Centrum des Welthandels seit 638 (Eroberung Alexandrias durch Araber) war Constantinopel.

66) Vorzugsweise durch Ludwig d. Frommen (814—841). Derartige Juden hatten sich durch den Act der commendatio in den Schutz des Königs begeben und waren gegen besondere Zahlungen und und Lieferungen frei von den gewöhnlichen Abgaben, Zöllen, Staatslasten etc.; dazu hatten sie die Pflicht, kaufmännische Aufträge des Königs zu erfüllen. Sie besassen Grundstücke (legaliter vestiti; also waren sie vom König belehnt); sie durften auch Christen in Dienst und Lohn nehmen (gegen das Verbot der Kirche), Sklavenhandel treiben und Schutz beanspruchen gegen Versuche von Geistlichen, ihre Leibeignen zum Christenthum zu bekehren. (Stobbe, 5 f. 172 f). — Solche Vergünstigungen waren z. B. dem Erzbischof von Lyon, Agobard († 841), bitter verhasst; er beklagte sich darüber gegen seinen Landesherrn, Ludwig den Frommen, und wollte die kirchlichen Satzungen bei ihm durchsetzen, doch umsonst (Stobbe, 6. 199, Anm. 5.).

67) Farragut, Leibarzt Karls des Grossen. Zedekias, der Karls des Kahlen (843—877). cf. Schleiden, Bedeutung, 24. 27.

68) Ihren Fleiss und ihre Frömmigkeit bezeugt unwissentlich Agobard von Lyon. In seiner Verblendung gegen Juden schwärzte er Rabbiner bei Ludwig dem Frommen an, dass sie nach Aussage der meisten Christen bessere und erbaulichere Predigten hielten als die christlichen Priester (Schleiden, Mart., 19.).

69) Den hebräischen Bibeltext versahen die Karäer Mocha und sein Sohn Moses (ha Nakdan, der Punctirer) um 650 mit den noch heute üblichen Vocal- und Lesezeichen. Damit trat an Stelle der älteren, durch Schriftkundige in Assyrien erfundnen Punctation (Anm. 52. Das Obersystem, weil alle Zeichen über das Wort geschrieben wurden) das jüngere, tiberiensische System, auch Untersystem genannt (Schleiden, Bdtg., 15 f.). Dies der wesentlichste Theil der Masorah (ib.). Und Rhabanus Maurus (822 Abt des Klosters Fulda und Leiter des dortigen Predigerseminars) gestand, dass er in der Exegese viel von den Juden gelernt habe (Schl., B., 13). Die gelehrte Familie der Kalonymos wurde durch Karl den Grossen nach Mainz verpflanzt (ib., 27.).

70) 418 römisches Verbot (Anm. 50). Dazu princi-

pieller Ausschluss der Juden vom Lehnsverband (Anm. 63), also auch vom Heerdienst.

71) Stobbe, 8. — Cöln, Regensburg, Anm. 49; cf. auch Anm. 59.

72) Die Juden waren damals in Deutschland die Kaufleute; christliche Kaufleute gab es fast gar nicht (Stobbe, 103). Das war die Sachlage noch im 11. Jahrh. (ib.). Jüdische Kaufleute in Magdeburg 973 erwähnt; eben so in Merseburg unter Otto II. (973—983. Er schenkt die Stadt mit Juden etc. dem Bischof von Merseburg. Stobbe, 231). — Ihre Lage scheint eine verhältnismässig günstige gewesen zu sein. Genaueres wissen wir nur über die Speierschen Juden; Dieselben erscheinen als Schutzjuden des Bischofs, und, in höherer Instanz, des Kaisers. Also war der Bischof mit ihnen belehnt, wie es scheint, vom Kaiser: derselbe hatte die Schutzabgaben der Juden dem Bischof zugewiesen und dafür ihm ihren Schutz übertragen. Seit etwa 950 hatten die sächsischen Kaiser und Könige Bischöfe und Klöster mit Vorrechten ausgestattet, um gegen die steigende Macht der Herzoge Anhang zu gewinnen. Zu diesen Vorrechten des Königs gehörte, wie es scheint, der Judenschutz, oder doch der Schutz der jüdischen Kaufleute. Doch nur innerhalb bestimmter Grenzen. Diese Anschauung, deren Ursprung wohl auf die königlichen Schutzjuden des Frankenreichs zurückzuführen ist (Anm. 66), hat ihre angegebne Uebertragung erfahren auf die jüdischen Kaufleute wenigstens seines Sachsenlandes vielleicht unter und durch Heinrich I.: Derselbe legte seit 924 sächsische Burgen, Städteanfänge, an und machte die zwangsweis hineinversetzten Leibeignen rechtsfähig: er gab ihnen das Recht, Eigenthum zu besitzen, Münzen zu prägen, Volksversammlungen zu halten. Sicher werden jüdische Kaufleute zugezogen, aber vielleicht nicht in die bürgerliche Gemeinschaft aufgenommen worden sein, nicht für gleichberechtigt angesehen sein. Denn die Juden waren ohne Gemeindebürgerrecht (Stobbe, 178.). Da mag sich der König ihrer angenommen haben. Oder er hielt auch noch die Burgen sammt den Burgern für sein Eigenthum, trotz der Aufhebung der Rechtslosigkeit, und sah deshalb auch alle zugezognen Juden so an. Wahrscheinlicher ist Ersteres, dass die Juden für geringer angesehen wurden als die Bürger, und dass ihnen Ansiedlung und Handel vom König erlaubt ward gegen Zahlungen und Leistun-

gen an ihn. Wenigstens sagt Friedr. II. im Privileg für die Wiener Judenschaft 1238: cum imperialis auctoritas „a priscis temporibus“ ad perpetrati Judaici sceleris ultionem eisdem judeis indixerit perpetuam servitutem (Stobbe, 202), d. h. da Kaiserliche Majestät seit alten Zeiten her den Juden ewige Knechtschaft angekündigt hat, um das von den Juden begangne Verbrechen (an Christus) zu rächen. — Der Bischof von Speier nun, Rüdiger, erlaubte seinen Juden 1084, Gold und Silber zu vertauschen und Alles, was sie irgend wollten, zu kaufen und zu verkaufen (Stobbe, 103); zur Sicherung gegen Pöbelbelästigungen wies er ihnen ein mit Mauern umgebnes Stadtviertel in einer neuen Vorstadt an; er ertheilte ihnen in der Stadt und bis zum Hafen völlige Handelsfreiheit, das Recht, Grundbesitz zu erwerben, eigne Gerichtsbarkeit, Befugnis, christliche Sklaven und Dienstboten zu halten, Fleisch an Christen zu verkaufen, das zu geniessen ihnen verboten war, einen eignen Begräbnisplatz zu benutzen etc. Also hatten die Speierer Juden ähnliche Begünstigungen wie die Schutzjuden im fränkischen Reich (Stobbe, 9.). Heinrich IV. bestätigte und erweiterte die Rechte der Juden von Speier im Jahr 1090 und nahm sie in den königlichen Schutz: er gab ihnen Handelsfreiheit im ganzen deutschen Reich, ohne Zoll; Niemand solle ihre Sklaven taufen gegen der Juden Willen (ib.); er erlaubte ihnen, zu verkaufen ihren Wein, ihre aus Honig und Würze gemischten Getränke (Meth?) und ihre medicinischen Mittel (Stobbe, 231 f.). — Uebrigens handelten die Juden mit Sklaven (bairische Zollordnung vom Anfang des 10. Jahrh.; ferner wird in der Lebensgeschichte des Bischofs Adalbert, † 1009, erzählt, dass einst christliche Sklaven an einen jüdischen Kaufmann verkauft wurden, dass der Bischof wegen Geldmangels sie nicht habe freikaufen können, dass aber das christliche Volk dies nicht gewollt habe; Stobbe, 200. Anm. 8.). — Unter den sächsischen Kaisern besuchten die Juden noch die Cölner Messen (Stobbe, 232) und auch wohl die von Regensburg.

73) Rabbi Gerschom in Mainz schrieb im 10. Jahrhundert den ersten grossen Commentar zum Talmud und verbot die Polygamie; sein Bruder Rabbi Machir, schrieb ein Wörterbuch zu den schwierigen Stellen des Talmud (Schleiden, Bedeutung, 14. 23.). — Ferner Aerzte (Salzburger Formelbuch des 9. Jahrh.: medicum

judaicum vel sclavianiscum); bei Conrad II. (1024—1039) war ein jüdischer Arzt sehr beliebt, wie aus dem Jahr 1031 erzählt wird (Stobbe, 279.). — Geistliche.

74) Im Jahr 981 wird das Landgut eines Juden erwähnt, dessen Ankauf Otto II. dem Kloster St. Emmeran erlaubte; 1090 erlaubte Heinrich IV. den Speierer Juden, Grundstücke, Häuser, Gärten, Weinberge, Aecker zu besitzen (Stobbe, 276.). Im 11. Jahrh. baute ein Jude in Mähren eine Burg (ib.).

75) Anm. 72. — Otto I. (936—973) schenkte dem heil. Moritz im Jahr 965 den Königsbann über die Juden und andere Kaufleute. Otto II. (973—983) verschenkte denselben über die in Magdeburg wohnenden jüdischen Kaufleute 973; er schenkte dem Bischof von Merseburg diese Stadt sammt Juden und Kaufleuten. Heinrich II. schenkte ihm 1004 die Kaufleute und Juden (Stobbe, 231, Anm. 89.). — Das scheint als eine Belehnung mit Juden aufgefasst worden zu sein, so dass der König stets der Oberlehnsherr blieb. Doch nur innerhalb der sächsischen Lande, des ererbten Herzogthums der sächs. Könige. Ebenso wird von dem fränkischen König Heinrich IV. berichtet, dass er als oberster Herr der fränkischen Juden gehandelt habe. Denn 1084 war der Bischof von Speier Schutzherr der speierschen Juden, cf. Anm. 72; und Letztere baten doch noch den König um Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte und um Aufnahme in den königlichen Schutz, 1090, ib. Siehe Anm. 84.

3. Von 1096 bis 1450.

Zum 3. Male beschränkte das Christenthum die Berufsthätigkeit der Juden. Das geschah durch die Kreuzzüge (seit 1096) und in Folge der damals stattfindenden Massenermordungen von Juden durch s. g. Kreuzfahrer und Pöbel.[76]) — Grundbesitz durften sie nicht mehr erwerben.[77]) Zu den Innungen (Zünften) der Handwerker wurden sie nicht zugelassen.[78]) In die Gilden der Kaufleute fanden sie nirgends Zutritt.[79]) Von Aemtern waren sie längst ausgeschlossen.[80]) — Die Juden waren

Gelehrte, Aerzte besonders, trotz kirchlicher Erschwerung der Praxis,[81]) Trödler, und Schacherer,[82]) und Wucherer.[83]) — Als Herr der Juden im Reich galt der Kaiser oder König;[84]) jeder neue Herrscher konnte sie in seinen Schutz nehmen,[85]) bald geschah dies nur auf bestimmte Jahre,[86]) und gegen oft hohe Steuern.[87]) — In Folge der Kreuzzüge wurde der Jude rechtlos[88]) und musste für die Befugniss, zu reisen, wie ein Vieh verzollt werden.[89])

76) Die Frömmigkeit der damaligen Christen war eine sinnliche; was damit zusammenhing, wollte man sehen, anfassen. Man betonte aber damals den Tod Jesu. Gott war zu schauen im Messopfer, durch Verwandlung der Abendmahlssubstanzen; das hatte soeben Lanfranc († 1089) vertheidigt unter voller Zustimmung der öffentlichen Meinung. Der erste Scholastiker, Anselm von Canterbury, schrieb 1097 sein Buch: cur Deus homo? Er baut darin die Lehre von der Versöhnung mit Gott auf das Blut Jesu. Nach Reliquienörtern pilgerte man mit Andacht; jetzt wollte man den Ort schauen, wo der höchste Märtyrer gelitten hatte, wo durch sein Leiden Gott mit der Welt versöhnt war: Auf nach Jerusalem! brauste die Losung durch die Christenheit. Etwa 1105 schlug Rudolf, Abt zu Lüttich, vor, den Laien den Kelch nicht zu reichen; ca. 1113 rieth Ernulf, Bischof von Rochester, die Hostie eingetaucht zu geben; Beide wollten der Vergiessung auch nur eines Tropfens des heiligen Bluts wehren. Der provençalische Priester Peter Barthélemy fand — was Wunder, dass man ihm Glauben schenkte! — vor Antiochia, also ehe noch das Kreuzfahrerheer in Palästina selbst war, die heilige Lanze, die Jesu in die Seite gestochen war, Juni 1098. Und Gottfried von Bouillon, der Heerführer, nannte sich nach der Eroberung Jerusalems Beschützer des heil. Grabes. Ja, 1241 noch brachte man unter grossem Prunk ein Stückchen vom heil. Kreuz nach Paris, und 1247 wurde das „reelle" Blut Jesu, „das er am Kreuz vergossen hatte", mit grosser Feierlichkeit in die Westminsterkirche zu London gebracht (Vater, l. c.), nachdem 1246 das Frohnleichnamsfest von dem Bischof von Lüttich eingeführt war. — Durch das Vorwalten der sinnlichen Anschau-

ung und durch die Betonung des Leidens Jesu wurde auch das Verhältnis der Christen zu den Juden beeinflusst. Vom objectiven Standpunct aus, wonach man den von Gott bestimmten Segen des Todes Jesu ins Auge fasst, hätten die Christen in den Juden und Römern Vollführer des Willens Gottes sehen müssen beim Hinblick auf die Kreuzigung Jesu. Vom subjectiven Standpunct aus, wenach man den eignen Segen durch Jesus, also vor Allem Jesu Person, sein Wahrheitsstreben und seinen edlen Willen, im Auge hat, daher auch eine Innigkeit der Liebe zu ihm und seinem „Verdienst“ fühlt, konnte man zugleich leicht zum Hass hingerissen werden gegen die Anstifter seines Todesleidens. Die Römer waren dahin, vernichtet. Juden wohnten mitten unter den Christen. Der ganze — in der angegebenen Wurzel religiöse, darum wuchtige, nachhaltige, starke, in der Frucht aber unheilige und entsetzliche — Hass wendete sich gegen die Juden. Die aufwühlenden und leidenschaftlich erregenden Kreuzfahrerpredigten, die des Seelenheils wegen Theilnahme am Zug gegen die Mohammedaner verlangten, konnten leicht um des Seelenheils willen Christen zugleich zum Kreuzzug gegen die Juden antreiben. Es ist nicht nöthig, anzunehmen, dass die Judenschlachtuug im Anfang ausdrücklich genannt, dass zu ihr ausdrücklich aufgefordert wäre. Es genügt eine sinnliche ausmalende (anschauliche), übertreibende (einseitige) und mit einigen Verwünschungen gegen die Juden gespickte Predigtdarstellung des Leidens und des Todes Jesu, wie sie damals nahe lag. Dann unter den schon vorher erregten Zuhörern ein nicht gebildeter, weltabgekehrt frommer, puritanisch energischer Mann, der nothwendig auch Einfluss auf das Volk hat: und Wilhelm der Zimmermann zieht gegen die Judenschaft von Speier, Worms und Mainz.

77) Man liess ihnen den Grundbesitz, den sie bereits hatten, verbot ihnen aber, noch andre Häuser oder Güter hinzuzukaufen (Stobbe, ib.). Verbot der Erwerbung von Grundstücken z. B. in Schweidnitz, 1327 (Stobbe, 277, Anm. 171.). — Oft übertrugen die Juden freiwillig oder gezwungen ihre Grundstücke und Häuser an die Kirche und durften dann gegen Zins im Nutzniessungsrecht bleiben; so verkaufen 1294 in Worms einige Juden den Zins aus ihrem Haus an ein Stift; die Juden in Halle müssen zu Anfang des 14. Jahrh. ihre Häuser übergeben und wohnen weiter darin gegen Zins;

1344 gehören in Speier die Judenhäuser der Stadt und sollen ihr Eigenthum bleiben, so dass kein Bürger sie vom König verlangen darf (Stobbe, 278, Anm. 172.). Siehe Anm. 84. — Eine Seltenheit, dass im Jahr 1203 und 1227 Juden noch Grundstücke resp. Landgüter mit dazu gehörigen Leibeignen in Schlesien besassen, und 1312 in Frankfurt a. M. Weingärten. Regel war: Juden sind von allen Genossenschaften, also auch vom Lehensverband, auszuschliessen (Stobbe, 277. 178. 39.). — Dazu verbot die Kirche, dass christliche Sklaven und Dienstboten von Juden gehalten würden, bei Strafe der Excommunication, so 1179 auf dem Lateranconcil zu Rom, so 1203 (wo ihnen auch das Halten christlicher Ammen verboten ward). Durchaus streng ward das Verbot noch nicht durchgesetzt: das christliche Volk scheint die Juden doch noch nicht genug verachtet oder gehasst zu haben (Stobbe, 172. 277. 173.).

78) Baubrüderschaften entstanden zuerst im 10. Jahrhundert in England. Sie verbreiteten sich als Vereine zur Betreibung von Handwerken und Künsten auch nach Deutschland (1015 Münster zu Strassburg begonnen, 1122 das zu Freiburg etc.). Sie veranlassten die Entstehung von Zünften und Innungen. Dieselben bildeten sich im Zeitalter der Kreuzzüge (1096—1291). Es gab nur Corporationen von Christen, nicht von Berufsgenossen: jeder Jude war ausgeschlossen. Und natürlich durften nur die Mitglieder der Zünfte Handwerke betreiben.

79) Besonders durch die Kreuzfahrten knüpften die Christen selbst Handelsverbindungen mit dem Orient an. Hauptstapelplatz des Handels war Constantinopel; den Mittelmeerhandel vermittelten Venedig (schon um 900 im Handel mit Constantinopel), Genua, Pisa. Die christlichen Kaufleute einten sich zu christlichen Gilden; Juden erhielten nicht Zutritt. Vergl. auch Hansa, 1241; rheinischer Städtebund, 1253. Selbstverständlieh durften nur die Gilden kaufmännische Geschäfte betreiben. Nur die Gilden betrieben den Grosshandel, den überseeischen, den Welthandel; nur sie erschienen auf Messen und Märkten. Also war der allmählich ziemlich verachtete Jude ausgeschlossen vom Welthandel und jeder Handel ihm untersagt (Stobbe, 103 f.). So gab Friedrich II. den Wiener Juden 1238 dieselben Rechte, die 1090 den Speierer Juden verliehen waren; aber es fehlt das Recht, jeden Handel zu treiben (Stobbe 104.).

Das Privileg der oldenburgischen Juden verbietet ihnen direct jedes Kaufmannsgeschäft und weist sie allein auf den Wucher an, 1365. Herzog Albrecht von Oesterreich verbot 1396 den Juden zu Linz jedes kaufmännische Geschäft mit den Bürgern; eben so den Steierer Juden jeden Handel mit Wein oder Getreide. — Stellenweis erhielten die Juden beschränkte Handelserlaubniss: die in Nürnberg durften nur mit Fleisch und Pferden handeln. — Regelmässig war den Juden auch der Geldwechsel und der Kauf von Gold und Silber untersagt, weil dies ein Recht der Zunft der Hausgenossen oder Münzer war: in Brandenburg 1322, Wien 1368, Baiern 1397, Worms 1400 (in Regensburg hatten sie 1230 das Recht erhalten, Gold und Silber zu kaufen und zu verkaufen. Stobbe, 232 f.). — Die Juden erfanden Wechsel (um doch einiges Eigenthum zu retten aus den Plünderungen und Mordbrennereien unter Philipp II. August von Frankreich, 1180—1223; Schleiden, Bedeutung, 23. Dagegen sagt Dietsch, Lehrbuch der allgem. Gesch., Leipz., Teubner, 1850, II., 303, dass die Wechselbriefe damals „wieder“ üblich geworden wären). — Das Verbot der Kirche, keine Zinsen zu nehmen, kam immer mehr aus der Uebung, obwohl es während des ganzen Mittelalters aufrecht erhalten wurde (Stobbe, 233.).

80) Anm. 50. 64. Wiederholung des Verbots 1215 (Rom, 4. Lateranconcil); Verbot auch der Finanzämter unter Gregor IX. Verbot Letzterer in specie und aller Aemter überhaupt 1266, Breslauer Synode, in Bezug auf Wien 1237 (Kaiser Friedrich II.), 1278 (Rudolf), 1296 (Herzog Albrecht), Stadtrecht von Wien eben so (Stobbe, 278.). — Finanzämter bekleideten die Juden dennoch oft, so Rabbi Jechtel ben Abraham, Finanzminister bei Papst Alexander III. (1160—1181. Schleiden, Bed., 27); daher kam dergl. auch bei manchen deutschen Fürsten im 12. und 13. Jahrh. vor (Stobbe 180.).

81) Die päpstlichen Rechtsgesetze (Corpus juris canonici, 1234—1313 publicirt) bedrohten den Christen, der sich von einem jüdischen Arzt behandeln liesse, mit Excommunication, und, wäre er ein Geistlicher, mit Absetzung. Eben so Wiener Provincialconcil 1267 etc. — Auch christliche Innungen erschwerten die Praxis jüdischer Aerzte: die Wiener medicinische Facultät gab das Gutachten ab, Niemand dürfe in der Passauer Diöcese ärztliche Praxis betreiben, der nicht von ihr selbst ap-

probirt sei; darauf hin gebot der Bischof von Passau Dasselbe, 1407 (Stobbe, 181.) Schreiben der Wiener medic. Facult. von 1454 (Stobbe, 279, Anm. 174.). — Aber die Wissenschaftlichkeit der jüdischen Aerzte machte solche Gesetze zu Schanden: der Bischof von Trier hatte zu Anfang des 12. Jahrh. einen jüdischen Leibarzt; im 14. Jahrh. eben so der Pfalzgraf Ruprecht und ein Herzog von Baiern; im 14. Jahrh. hatte Frankfurt a. M. einige jüdische Aerzte gegen jährliche Besoldung in den Dienst der Stadt genommen; der Bischof von Würzburg hatte 1407 einen jüdischen Leibarzt, den er damals sammt seinem Gesinde von allen Zollabgaben befreite und ihn nur seiner eignen Gerichtsbarkeit vorbehielt, nicht fremder ihn unterstellte; ein andrer Würzburger Bischof erlaubte 1419 der Jüdin Sarah, in seinem Bisthum die Arzneikunst auszuüben (Stobbe, 279.). — Nebenher mussten die jüdischen Aerzte freilich oft als Zaubrer, Schwarzkünstler, Weissager gelten (Stobbe, ib.), wohl auf Anstiften christlicher Collegen. — Die Universität für Medicin in Salerno (1150 gegründet) und die medicin. Schule in Montpellier (seit dem 13. Jahrh.) wurden wesentlich durch jüdische Lehrer ermöglicht (Schleiden, B., 23.).

82) Die Gilden handelten mit neuen Gegenständen. Den Juden blieb der Ein- und Verkauf von gebrauchten Sachen. Damit befassten sich die Gilden nicht; darin hatten die Juden keine christliche Concurrenz. — Ferner bringt der Jude seit jener Zeit seine Kleinigkeiten aufs Land, das vom Handel noch unberührt war (Kiesselbach, Gang des Welthandels, 45f., citirt von Stobbe, 232, Anm. 91.). Eine grosse Wohlthat für die ackerbauende Bevölkerung.

83) Als der erste Jude, der vom Geldverleihen um Zins lebte, wird der gelehrte Rabbi Jacob Tam genannt († 1171). Er wohnte zu Ramerü in Frankreich. Französiche Kreuzfahrerbanden raubten seinen Reichthum völlig (um 1146). Um sein Leben zu fristen, griff er zu jenem Mittel. Er klagte bitter, dass man Zins nehmen müsse aus Noth: „Man hat uns keinen Erwerbszweig gelassen, unser Leben zu erhalten und die hohen Abgaben zu erschwingen, welche unsre Landesherren uns auferlegen!“ Stern, Judenhass, 51; Schleiden, Mart., 39.). — Das Gesetz Mosis verbot dem Juden, von Juden Zins zu nehmen (2. Mos. 22, 24; 3. Mos. 25, 36 von armen Juden; 5. Mos. 23, 20 von jedem Juden)

sowie von Nichtjuden, die in Palästina wohnten (3. Mos. 19, 34; 24, 23; 2. Mos. 12,49); es erlaubte ihm, Zins zu nehmen vom Fremden, d. h. von dem durchreisenden Kaufmann (Phöniker, Syrer etc. 5. Mos. 23, 21). Spätere Stellen verbieten ihm jeden Zins (Ezech. 18, 8. 13; Ps. 15, 5). Dieselbe Verschiedenheit in Bezug auf die Behandlung Fremder findet sich auch im Talmud. Die Praxis führte zum Betonen der Erlaubnis, von Nichtjuden Zins zu nehmen. Die Juden liehen schon vor den Kreuzzügen auf Zins; aber sie lebten davon erst später. — Die Kirche gestattete es, dass Christen von verachteten Juden Geld liehen gegen Zins, so 1215 (Rom, 4. Lateranconcil; nur Verbot übermässiger Zinsen, bei Verlust jedes Verkehrs mit Christen bis zur Leistung des Ersatzes. Stobbe, 107.). — Der Zinsfuss war damals allgemein hoch. Der Mainzer Städtetag setzte 1255 fest, duss die Juden fordern dürften höchstens $43^1/_3\%$ (bei kleineren Darlehen, deren Zinsen wöchentlich bezahlt wurden) resp. $33^1/_3\%$ (bei grösseren Darlehen, deren Zinsen jährlich bezahlt wurden. Stobbe, 110.). Im Jahr 1340 wird für Ingolstadt bestimmt, dass die dortigen Juden dem Inländer für $43^1/_3\%$, dem Ausländer für 65% leihen sollten (dem Ausländer theuerer. Desto mehr fremdes Geld kam in die Stadt: desto steuerlohnender wurde der Jude. Stobbe, l. c.). In Regensburg wurden 1392 gesetzlich bestimmt $42^1/_3\%$ (bei grossen Darlehen) resp. $86^2/_3\%$ (bei kleinen Darlehen. Stobbe, 82.). Im 14. und 15. Jahrhundert schwankte der Zinsfuss zwischen $21^2/_3$ und $86^2/_3\%$ (Stobbe, 110; Scherr, deutsche Cultur- und Sittengesch., 3. Aufl., 148.). Im Jahr 1368 werden der Stadt Frankfurt a. M. angerechnet 26% und Zinseszinsen (Stobbe, 111.). — Aber die Christen nahmen vielfach noch höhere Zinsen als die Juden, obgleich sie eigentlich gar kein Geld auf Zins verleihen durften. Die Kirche hatte den Christen das Wuchern, das Zinsnehmen, verboten: schon 247 Cyprian, in seiner Schrift gegen die Juden (cf. Rettberg, Cypr., 235); 1215 Rom, 4. Lateransynode (Stobbe, 107.); ca. 1300, Nordhäuser Statuten; Verbot zu Regensburg; Synode von St. Pölten (Stobbe, 233, Anm. 94. Grund des Verbots war das jüdische Gesetzesverbot, unter einander Zins zu nehmen). Indes die Christen übertraten dies Verbot; sogar christliche Geistliche liehen auf Zins (348 Verbot Syn. Carthago; 1253 desgl. Syn. Saumur, cf. Vater, l. c.). Dass die Christen höhere Zinsen

zu nehmen geneigt waren als die Juden, wird durch folgende Thatsachen bewiesen. Bernhard von Clairvaux mahnte bei dem 2. Kreuzzug (1146) von der Verfolgung der Juden ab und begründete seine Worte auch mit der Behauptung, dass, wenn die Juden nicht da wären, die christlichen Wucherer es noch übler wie die Juden machen würden (Stobbe, 107.). Im Jahr 1255 beschränkte der Städtetag zu Mainz den übertriebenen Zinsfuss christlicher Wucherer. Als Ludwig IX. von Frankreich (1226—1270) den Wucher aufheben wollte, erklärten seine Stände, Bauern und Kaufleute könnten der jüdischen Darlehen nicht entbehren; besser sei es, jüdische als christliche Wucherer zu dulden (Stobbe, ib.). Im Jahr 1430 beriefen die Florentiner in ihre Stadt Juden, damit der Zinsfuss herabgedrückt würde (Stern, 49.).

84) Anm. 75. 72. Bis zur Zeit der Kreuzzüge scheint der König nur auf die Juden seiner Stammlande Anspruch gemacht zu haben. Nach 1096 nahm Heinrich IV. sich der Juden an, die in vielen Orten Deutschlands massenhaft vom Pöbel gemordet wurden; im Landfrieden von 1103 liess er ihnen eidlich Sicherheit versprechen. Als beim 2. Kreuzzug, 1146, die Judenschlächtereien wieder begannen, flohen viele Juden nach Nürnberg, in die kaiserliche Burg, und nach anderen, dem Kaiser gehörenden (also schwäbischen) Städten und riefen Conrads III. Schutz nicht vergebens an (Auch die vereinzelten jüdischen Ackerbauer werden dahin geflohen sein, um sicherer zu sein. Der geringe Ackerbau der Juden hörte nun fast völlig auf, da die Verfolgungen bei späteren Kreuzzügen sich erneuerten. Anm. 77.). Das Herzogthum Franken hatte 1139 aufgehört zu existiren; möglich aber, dass Conrad III., dem dasselbe theilweis gehörte, in dieser Nothzeit die Juden auch im zersplitterten Herzogthum zu schützen suchte, und dass von da aus die Idee der Schutzherrschaft des Königs über die Juden des ganzen Reichs sich erhob. Jedenfalls sah sich der Kaiser oder König allmählich als Herr der deutschen Juden an, der sie beschützte für jährliche Abgaben: so wahrscheinlich als der Erste, dem man das nachweisen kann, Conrads Nachfolger, Friedrich I. Barbarossa, 1188 (Stobbe, 202: Friedrich sah eine Beleidigung darin, dass der Erzbischof von Cöln die Cölner Juden besteuert hatte. Diese Judenbesteuerung hielt er also für ein Majestätsrecht, für ein Regal). Der Kai-

ser verfügte daher, wo Juden sich ansiedeln durften. Er gab Landesherren oder Städten das Privileg, Juden aufnehmen, „halten“ zu dürfen; zuerst wohl Friedrich II., 1227 (Stobbe, 23. Das Judenviertel in Worms wird 1231 erwähnt; Stobbe, 275.). Er nannte alle deutschen Juden wegen ihrer Steuerpflicht an ihn „Knechte“ (servi); so 1238 Friedrich II. (Stobbe, 202, Anm. 14.), Kammerknechte (Friedr. II. etc.), d. h. Hörige des kaiserlichen Geldbeutels, besser: Steuerpflichtige des Kaisers, oder, durch dessen Belehnung, der Landesfürsten, der Städte (Stobbe, 13 f.).

85) Die Idee des Staats war noch nicht vorhanden; nicht der Staat schützte die Juden durch den jeweiligen Kaiser, sondern jeder Kaiser schützte sie für seine eigne Person. Sein Tod machte sie rechtlos. Von jedem neuen Kaiser oder König mussten sie sich also von Neuem Schutz erwerben.

86) Zuerst wollte der König die Juden schützen so lange, als er lebte; steten Schutz gegen jährliche Abgaben sagte er zu. Aber bald, nemlich nach den Kreuzzügen (Stobbe, 15), und besonders seit 1350, wurde die Meinung herrschend, dass der Jude, als Feind Christi, schutzlos sein müsse (Stobbe, 204. 15); nur für eine bestimmte Reihe von Jahren nahm man ihn seitdem in Schutz (so z. B. im Jahr ca. 1345; Stobbe, 16); danach war er der Willkür preisgegeben.

87) Jährlich mussten die Schutzabgaben entrichtet werden für die Erlaubnis, an einem bestimmten Ort wohnen zu können in zeitweiliger Sicherheit; das Recht der Freizügigkeit war damit den Juden genommen (angewandt z. B. 1286 von Rudolf in den Städten am Rhein und in der Wetterau, 1346 in Frankfurt a. M. vom Rath). Dazu kam die Abgabe bei einer Königskrönung, innerhalb ganz Deutschlands und sogar darüber hinaus zuerst 1434 verlangt von Sigismund; sie betrug den „dritten Pfennig“, also ein Drittheil des Vermögens. Dann die Zölle, die Landessteuern etc. Die mit Juden belehnten Landesherren und Städte besteuerten sie oft unregelmässig; 1407 gebot Ruprecht, sie nicht mit ungewöhnlichen Forderungen zn beschweren, damit sie nicht auswanderten und so die Zinsen, Renten und sonstigen Einkünfte den verschiedenen Herren verloren gingen (Stobbe, 15. 18. 14.). Zolleinnahmen und Grundstücke, die als Pfand gegeben waren, verfielen, wenn sie der Jude nicht binnen Jahr und Tag wie-

der verkauft hatte (Stobbe, 116 ff.). Oft hob ein Lehensherr ihre Zinsforderungen auf (1146 befreite Papst Eugen alle Kreuzfahrer von den Zinsen; 1213 sprach Papst Innocenz III. alle frei davon, die sich an einem Kreuzzug betheiligten etc.), ja, sogar ihre Schuldforderungen, dies seit Anfang des 14. Jahrh., seit Heinrich VII. (1308—1313) und Ludwig dem Baier (1314—1347). Letzterer stellte das Princip auf, die Juden seien als Kammerknechte mit Gut und Blut Eigenthum des Kaisers und seiner Willkür unterworfen, so z. B. im Jahr 1343; Karl IV. im Jahr 1347 etc. (Stobbe, 133): danach waren die Juden Kaiserbauern in der Stadt, Hörige in einem Lehenshaus, das der Jude freilich oft selbst hatte bauen müssen. Also galt seit ca. 1350 das ganze Vermögen des Juden als Eigenthum des Kaisers, womit er Jenen nur belehnt habe, das er zu jeder Zeit zurücknehmen könne. Damit wurden die willkürlichen Beraubungen der Juden durch den oder die Lehensherren für Recht erklärt. Wenzel (1378—1410) machte dieselben zu einer ziemlich allgemeinen Massregel; z. B. 1385 verkaufte er die Schulden, welche die schwäbischen Juden ausstehen hatten, an die Städte Schwabens: er erklärte die Schuldner der Juden für seine eignen Schuldner und wies sie an, die seinen Juden, d. h. ihm selbst, entliehenen Gelder an die Städte zu zahlen; übrigens machten die Schuldner und die Städte und der Kaiser, also alle Christen, ein Geschäft dabei: die Schuldner erhielten $^1/_4$ ihrer Schulden geschenkt; die Städte erhielten $^3/_4$ der Schulden ausbezahlt, und der Kaiser erhielt von jeder Stadt 400 Gulden (Stobbe, 133 ff.). Noch umfassender war eine königliche Schuldentilgung von 1390 (Stobbe, 136 ff.). Solcher kaiserlichen Habsucht kam gern zu Hülfe die Sehnsucht der Schuldner nach Erleichterung, der Erwerbssinn der Städte und Landesherren, der Neid vieler Christen auf die durch ihr erlaubtes Zinsnehmen wohlhabend und reich werdenden Juden, endlich der religiöse Widerwille gegen Letztere. — Leibzoll cf. Anm. 89.

88) In Bezug auf Erwerb und Vermögen besonders seit 1350 etwa; Anm. 87. Schon im Jahre 1231 aber hatte die Synode zu Château Gontier bestimmt, dass kein Jude gegen einen Christen als Zeuge auftreten solle (Vater, l. c.)! Und die Juden in Würzburg übertrugen (oder mussten übertragen) ihre Häuser an Kirchen, „um von der Kirche Schutz zu erlangen“, in der

zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (Stobbe, 179.). Wurden die Juden aus den Judenvierteln vertrieben, so fielen die Häuser von selbst dem Kaiser oder dem näheren Lehnsherrn, also dem Landesfürsten oder der Stadt, anheim (Stobbe, 177.). Der Bischof von Würzburg gab 1426 seinen Juden das Privileg, man wolle sie nicht ohne Richterspruch ächten oder vertreiben und keinem anderen Fürsten erlauben, sie zu henken oder sonst zu beschädigen (Stobbe, 17.). Anm. 86.

89) Der Judenleibzoll ist ein Zoll von der Person, von dem Juden. Wie Derselbe an seinem Wohnort eine Steuer gab „für Schutz“ (der oft nicht vorhanden war), so musste er, wenn er denselben verliess, das „Geleitgeld“ bezahlen, wo es gefordert ward (ohne dass er geleitet oder beschützt wäre). Zuerst wohl 1169 forderte der Cölner Burggraf diesen Zoll in Beziehung auf die Cölner Diöcese, für zureisende oder abreisende Juden; hier bezahlte aber die ganze Cölner Judengemeinde (jährlich 10 Mark und 6 Pfund Pfeffer). Gewöhnlich aber musste der einzelne Reisende bezahlen (Stobbe, 41. Und vielleicht ist auch jene Urkunde von 1169 unecht; Stobbe, 216, Anm. 43.). In der Coblenzer Zollrolle von 1209 steht: Juden oder Christen, die nicht bleiben innerhalb der Grenze dieses Reichs, zahlen fertonem (?) et I denar.; eine schwangere Jüdin zahlt für das ungeborne Kind männlichen Geschlechts (!) theloneum (= einen Zoll); ein Jude von jenem Reich giebt 9 den.; von jedem käuflichen Sklaven werden 4 den. bezahlt. — An einigen Orten verzollte man nur fremde Juden, die herreisten (so auch 1368 im Thüringer Privileg). Anderswo auch die angesessenen Juden, die ihre Stadt verliessen. An manchen Orten wieder ward kein Geleitgeld erhoben (Baiern 1380, 1417; Sachsen im 15. Jahrh. Dann nur Waarenverzollung, wie bei den Christen auch gefordert ward. Würzburg, 1403). — Stellenweis verpflichteten sich die Landesherren, gar keine fremden Juden zuzulassen, um den eigenen nicht Concurrenz zu schaffen (Würzburg, 1412, doch mit dem Vorbehalt, dass der Bischof noch mehr Juden bei sich aufnehmen könne). — Die Abgabe war von verschiedener Höhe; 1311 für die kurze Strecke von Passau nach Straubing (ca. 16 Meilen) 1 Pfund Pfeffer! (Stobbe, 41 f.). In Mainz mussten die Juden einige Würfel geben (Erinnerung an die Verwürfelung des Rockes Jesu. 1422 aufgehoben). — Auch für todte Juden forderte

man an vielen Orten Geleitgeld: so zwischen Passau und Straubing, z. B. im Jahr 1311 Geleitgeld für einen Solchen = 1/2 Pfund Passauer Pfennige und 1 Pfund Pfeffer; in Augsburg 30 Pfennig, nach der Verordnung von 1433 aber 1 rhein. Goldgulden. Zu Basel konnte man fremde Juden gegen 1 Gulden, einheimische gegen 1/2 Gulden beerdigen; nicht Todtengeleitgeld in Oesterreich (Privil. 1244), Cöln (1266), Baiern (1325. 1380. 1417). Stobbe, 42. 217. — Der Leibzoll war verschieden nach Männern, Weibern, schwangern Frauen und Kindern (Schleiden, Mart., 58.). — Er wurde in Preussen 1790 aufgehoben, für ganz Deutschland 1803.

4. Von 1450 bis 1789.

Zum 4. Mal (siehe übrigens auch die grössere Strenge gegen die Juden seit 1348, wo die grosse Pest war) beschränkte das Christenthum die Berufsthätigkeit der Juden seit 1450 etwa. Der Papst verbot den Christen jeden Verkehr mit ihnen, jedes Darlehen von ihnen,[90] und zugleich kamen die älteren Bestimmungen durch Zwang und Strafe zur strengen Ausführung.[91] Der Jude wurde durch das Abzeichen des Ungläubigen für ehrlos erklärt[92] und nach Willkür beraubt und vertrieben.[93] Abgesehen von der Privatgelehrsamkeit und dem medicinischen Beruf, und von der intern jüdischen Rabbiner- und Lehrthätigkeit, blieb der Masse nur der bedrohte Schacher, das bedrohte Geldleihen.

90) Eine Bulle des Papstes Nicolaus V. vom 23. Juni 1447 (die eine ähnlichen Inhalts von seinem Vorgänger Eugen IV. recapitulirte und wenige Jahre später ebenfalls wiederholt ward) verbot den Christen jeden Verkehr mit den Juden, auch den der Amme und des Arztes und des Dienstboten, auch das Leihen von Juden, Alles — so war selbst Schacher und Geldleihen denselben verboten. — Wenn es nur möglich gewesen wäre, die zinsbaren Darlehen von Juden zu entbehren! Der-

artige Verbote (1440, Diöcesansynode zu Freising; 1451 die zu Bamberg etc.) konnten nicht durchgeführt werden. Auch nicht von dem Cardinallegat Nicolaus de Cusa, der 1451 in Deutschland, z. B. in der Würzburger Diöcese, die päpstliche Bestimmung anbefahl und ausgeführt wissen wollte; so auch nicht von Gottfried, Bisch. v. Würzburg, der 1453 den Juden seines Stifts verbot, auf Zinsen auszuleihen, bei Verlust ihrer Darlehen (so 1452 Diöc. Minden; ca. 1475 Diöc. Regensburg —: christliche Schuldner brauchen nicht zurückzuzahlen, wenn der Jude leiht; eine christliche Obrigkeit, die vom Juden leiht, fällt in den Bann —; 1512 päpstliche Bulle eben so. Stobbe, 234, Anm. 97.). Der Graf v. Würtemberg nahm 1462 nur unter der Bedingung Schutzjuden auf, dass sie nicht wucherten; Kaiser Friedrich III. ertheilte 1463 einer Grundherrschaft das widerrufbare Privileg, Darlehnsverträge ihrer bäuerlichen Gemeinden mit den Juden zu genehmigen oder zu verbieten. Auch die Reichspolizeiordnung von 1530, die den Juden das Wuchern verbieten und das Handwerk gestatten wollte, kam nicht zur Ausführung; denn die Zünfte liessen keinen Juden zu, und man konnte zinsbare Darlehen von Juden nicht entbehren (Stobbe, 108 f.). — In Bezug auf Zinseszinsen sogar, die übrigens oft gesetzlich gestattet waren, konnte der Erzbisch. v. Mainz sein Verbot von 1457 nicht aufrecht erhalten; in demselben Jahre gestattete er es wieder den Juden von Bingen und Frankfurt a. M.; Friedrich III. gestattete 1470 der Nürnberger Judenschaft, fernerhin zu wuchern, auch durch Zinseszins (Stobbe, 111.). — Der Zinsfuss war noch immer hoch, zumal durch die Zinseszinsen. — Aber auch die Christen wucherten, und hoch. 1470 erklärte Friedrich III., es sei besser, dass die Juden (in Nürnberg) wucherten, als die (dortigen) Christen; Letzteren sei, so ist seine Meinung, das Wuchern Sünde (Stobbe, 61); Jenes sei ein kleines und geringeres Uebel (ib. 107.). 1612 erklärte eine Resolution der Wiener Hofkammer: „Danach erscheind, das wir offt den Juden in Khauff und verkhauff vill nützlicher als eben unsern Mitchristen geniessen kann. Wie denn offen am Tage, dass unter den bürgerlichen Handelsleuten und Crämern eine solche überaus wucherliche grosse Schinderei eingerissen, dass hierdurch fast manniglich Hoch und niederen Standes von ihnen pravirt und beschwert wird“ (Schleiden, Mart., 63, Anm. 52).

91) Verbot der christlichen Amme, des christlichen Arztes für Juden und des jüdischen Arztes für Christen, des christlichen Dienstboten schon früher; wiederholt und scharf eingeprägt 1447; Anm. 90. — Rechtsunsicherheit betr., so konnte etwa seit 1350 schon jeder neue König die Bitte der Juden um Schutz bei seiner Krönung erhören (gegen Abgaben) oder nicht; er konnte sie auch tödten lassen oder vertreiben. Völlig nackt aber spricht das Albrecht von Brandenburg aus 1462 (Stobbe, 17.). etc.

92) Die Bulle vom 23. Juni 1447 forderte ein Abzeichen der Juden an der Kleidung, in allen christlichen Ländern. — Schon 1215 (Rom, 4. Lateranconcil) hatte Innocenz III. unterscheidende Kleider verlangt, nemlich gelbe oder rothe Ringe oder radförmige Abzeichen auf Brust oder Rücken der Männerkleidung, an den Schleiern bei Frauen; das kam aber in Deutschland nicht zur Ausführung. 1233 wiederholte Gregor IX. die Bestimmung. Im 13. und 14. Jahrh. mussten die Juden einen spitzen Hut tragen von verschiedener Farbe, gelb oder blau oder roth (1266 Breslauer Syn.; 1267 Wiener Conc.; Olmütz 1342; 1355 Prag). Das Abzeichen forderte wieder die Syn. von Mainz 1259, die von Aschaffenburg 1292, Mainz 1310, ohne viel Erfolg. 1434 schärfte das grosse Concil zu Basel die Vorschrift des Lateranconcils wieder ein, und seitdem verlangte man ernster auch in Deutschland an verschiedenen Orten das Abzeichen; so in Augsburg 1434 (König Sigismund. Gelbe Ringe), Schaffhausen 1435 (Figur eines rothen spitzen Judenhuts auf dem äusseren Brustkleid), Würzburg 1446. — Aber vor Allen Nicolaus de Cusa wirkte in Deutschland dafür; so 1451 auf der Provincialsyn. zu Bamberg (gelbe Ringe auf der Brust bei Männern, 2 blaue Streifen am Kopfputz bei Frauen); 1451 Würzburg; 1452 Augsburg, Cöln, Minden, Erfurt, Frankfurt a. M., Mainz; ferner 1479 Constanz; 1530 für ganz Deutschland geboten durch die Reichspolizeiordnung (ein gelber Ring an Rock oder Kappe). Aber es wurde nicht überall durchgeführt (Stobbe, 173 ff. 65. 273 ff.). — Gelb=Zeichen des Unglaubens: 1393 mussten in Augsburg die, welche der Ketzerei für schuldig erklärt waren, ein gelbes Kreuz hinten und vorn an ihrem Gewand tragen. (Stobbe 275). — Im Jahr 1469 musste Papst Paul bestimmen, die Beichtväter möchten denjenigen Richtern die Absolu-

tion nicht verweigern, welche in Prozessen zwischen Juden und Christen entschieden hätten; „denn es darf nicht als tadelnswerth und dem Seelenheil schädlich geachtet werden, wenn Gerechtigkeit, welche für Alle Dieselbe sein muss, auch den Juden gewährt wird“ (Stobbe, 45)! Auch hatte die Kirche schon früh bestimmt: qui odii meditatione vel propter cupiditatem Judaeum vel paganum occiderit, quia non leve vitium committitur, ut homicidam convenit poenitere (Stobbe, 219, Anm. 50); wer aus Hass oder Habsucht einen Juden oder Heiden todtschlägt, soll Kirchenbusse thun wie Einer, der einen Menschen todtgeschlagen hat! — Durch das Abzeichen war die Verachtung der Juden kirchlich sanctionirt, ihre Abgeschlossenheit von den Christen besiegelt. Sie verlernten die reine deutsche Sprache und bildeten den Ghettojargon aus, das Mauscheln. Erst Moses Mendelssohn (1729—1786) bahnte durch seine Bibelübersetzung es an, dass seine Glaubensgenossen wieder Deutsch lernten (Bresslau, zur Judenfrage, 14.). Stete Furcht machte die von Haus aus tapferen, nun lange vom Kriegsdienst ausgeschlossnen, Männer feig. Die nöthige gebeugte Haltung vor den Christen und das Tragen schwerer Packen etc. krümmte und verringerte ihren Körper.

93) Seit 1456 durfte kein Jude in Augsburg wohnen; nur vorübergehend und gegen Geleitgeld durfte ein Solcher sich da aufhalten; 1540 bestimmte der dortige Rath die Aufenthaltsfrist auf einen Tag (Stobbe 87.). 1498 (am 21. Juli) erlaubte Kaiser Maximilian auf Andrängen des Raths die Austreibung der Juden von Nürnberg; nie sollten Solche wieder in der Stadt wohnen; ihre Immobilien übertrug der Kaiser auf die Stadt gegen Zahlung von 8000 rhein. Gulden (Stobbe, 62.). So ging es zu an vielen Orten, besonders eben seit etwa 1450. Der fanatische Franziscanermönch Johannes von Capristano hetzte 1450 und 1451 durch seine Wanderpredigten und Beichtermahnungen Landesherren und Obrigkeiten zur Austreibung der Juden, und Herzog Ludwig der Reiche von Bayern z. B. liess alle bayrischen Juden gefangen nehmen (5. Oct. 1450), ihres Vermögens berauben und dann austreiben (Grätz, Gesch. d. Juden. VIII., 196.). 1453 ging es so und schlimmer zu in Breslau; 1454 in Brünn und Olmütz; 1455 bestimmte der 15jährige Herzog Ladislaus von Böhmen, es sollten nie wieder Juden in Breslau wohnen (Stobbe, 193)

etc. — Die Ausschliessung der Juden und das Verbot ihres Uebernachtens bestand an vielen Orten Deutschlands noch im 19. Jahrh. (Schleiden, Mart., 55.). In Cöln stand noch in diesem Jahrh. am Stadtthor: „Jud' und Schwein Darf hier nicht herein."

III. Vom Anfang der Emancipation der Juden bis jetzt, 1789—1880.

1. Von 1789 bis 1869.

Die bürgerliche Gleichberechtigung der Juden wurde 1789 proclamirt und nahm ihren Lauf durch die Staaten.[94]) In Deutschland wurden die Juden freier gestellt, aber sehr allmählich, und in Halbheit.[95]) Erst die Nationalversammlung von 1848 beschloss das volle Staatsbürgerrecht der Juden, doch ohne dass es viel anerkannt ward.[96])

94) England gab den Juden die Fähigkeit des Grundbesitzes 1723; Dänemark verlieh ihnen 1738 manche Rechte. — Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 30. April 1789 gab den Anhängern jeder (mit den Staatsgesetzen verträglichen) Religion das Bürgerrecht, allen Juden Freiheit der Berufswahl, spec. Fähigkeit zu den Aemtern. — Frankreich beseitigte am 4. August 1789 die Privilegien von Zünften, Gilden, Landschaften; es erschloss am 6. Aug. den Bürgerlichen jedes Amt; am 28. Dec. 1799 gab Napoleon Cultusfreiheit. Die Verfassung vom 4. Juni 1814 bestätigte die bürgerliche Gleichstellung der verschiedenen Religionsbekenntnisse. Louis Philipp gewährte 1830 auch dem jüdischen Cult Staatsunterstützung (Schleiden, Mart., 57.). — Die neugewonnene bürgerliche Freiheit blieb den Juden auch in den seiner Zeit französischen Ländern Holland und Belgien (Holland seit 1796, bestätigt in der Verfassung 1814.). — In Dänemark fast volles Bürgerrecht 1814; 1855 Verbesserung ihrer Lage, doch nicht Gleichstellung. — In England erhielten die

Juden die bürgerliche Freiheit 1829, die Advocatur 1833, die Parlamentsfähigkeit 1858 (erst dann genehmigte das Haus der Lords die Aenderung des Eides, der bis dahin auf den christlichen Glauben gelautet hatte). — In Russland seit 1835 stufenweise Emancipation. — Im Königreich Italien sind die Juden den Christen völlig gleich gestellt. — In der Schweiz wurde ihnen vor etwa 10 Jahren Gleichberechtigung gegeben.

95) Der Leibzoll ward aufgehoben 1790 (Preussen) und 1803 (Deutschland). Anm. 89. — In denjenigen deutschen Ländern, die mit Frankreich oder dem Königreich Westfalen vereinigt wurden, ward auch die französische Emancipation der Juden Gesetz. Die zurückgekehrten deutschen Fürsten hoben dieselbe aber auf. — Preussen gab am 11. März 1812 den Juden von 4 seiner Provinzen manche Freiheiten, z. B. Fähigkeit zu den academischen Aemtern; nach dem Befreiungskriege, seit 1814, wurden ihnen die Rechte wieder genommen (Bresslau, 14 etc.). — In den zwanziger und dreissiger Jahren erliessen die Regierungen die s. g. Erziehungsgesetze: danach ward den Juden gestattet, wissenschaftliche Berufsarten und kaufmännisch geführten Handelsbetrieb zu erlernen und auszuüben, und sollten sie durch strenge Polizeimassregeln gezwungen werden entweder zum Handwerk oder zum Ackerbau. Aber Freizügigkeit wurde ihnen verweigert (Stern, 30); Gilden und Zünfte bestanden etc.; Aemter waren ihnen verschlossen. Und sie sollten theilweis gezwungen werden!

96) In den Grundrechten des deutschen Volks (die mit dem 17. Januar 1849 rechtskräftig wurden) lautet § 16: Durch das religiöse Bekenntniss wird der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. § 28: Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will. § 3: Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Ort des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen (Dazu ward ein Heimathsgesetz und eine Gewerbeordnung verheissen. In Bezug auf die Gewerbe wollte man nemlich Zeit gewinnen, um die Zunftmitglieder, die bis dahin allein Gewerbeberechtigten, weniger zu schädigen). — Der Anfang der Grundrechte lautet:

„Sie (die Grundrechte) sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können." Aber es kam anders. „Die Ausführung in den deutschen Staaten ist fast überall durch gebildete wie durch rohe Christen verhindert worden" (Hase, Kirchengesch., 691). In Preussen wurden den Juden einige Rechte gewährt.

2. Von 1869 bis jetzt.

Erst der norddeutsche Bund und das deutsche Reich führten die Emancipation der Juden in Deutschland durch;[97]) seitdem können sie gesetzlich jeden Beruf ergreifen und haben gesetzlich die Fähigkeit zu allen Aemrern. In den wenigen Jahren bis jetzt haben die Juden noch lange nicht ihre frühere allseitige Thätigkeit wieder aufgenommen. Meist treiben sie diejenigen Berufsarten, die mit Schacher und Geldleihen zusammenhängen, freilich in höherer Form. Daneben aber zeigen sie bedeutenden geistigen Aufschwung.

So wendeten sich bisher verhältnissmässig wenige Juden in Deutschland der Landwirthschaft zu.[98]) Zahlreicher sind sie schon im Handwerk vertreten.[99]) Am zahlreichsten im Handel.[100]) Stark widmen sie sich auch den wissenschaftlichen Berufsarten,[101]) häufig auch der publicistischen Thätigkeit.[102])

Nicht durch Gesetz, aber durch Verfahren, sind sie noch von den activen Offiziersstellen ausgeschlossen.[103])

Die neue Freiheit der Berufswahl und der bürgerlichen Stellung hat erst seit Kurzem in Deutschland ins Leben treten können, hat aber die Juden geistig gehoben in bedeutender Weise. Einseitigkeiten werden sich von

selbst ausgleichen, wenn die Juden stets wissen, dass man das Gesetz der Gleichberechtigung überall ausübt von Seiten des Staats und die Gleichachtung ihnen angedeihen lässt von Seiten ihrer Mitbürger.

Die Rede aber von der anhaftenden Arbeitsscheu der Juden beruht auf Unkenntniss oder Hass.

97) Der norddeutsche Bund gab am 1. Nov. 1867 die Freizügigkeit, am 21. Juni 1869 die Gewerbefreiheit, am 3. Juli 1869 die Gleichberechtigung der Confessionen und forderte allgemeinen Wehrdienst am 9. Nov. 1867. Das deutsche Reich acceptirte diese Gesetze, gab das allgemeine Wahlrecht (Verfassung vom 16. April 1871).

98) Leider fehlen neuere statistische Zahlen. In Preussen waren im Jahr 1849 jüdische Landwirthe = 940, im Jahr 1852 = 1043, 1855 = 987, 1858 = 943, 1861 = 971. Im Jahr 1861 waren in Preussen 69610 erwerbsfähige Juden; also betrug damals der landwirthschaftliche Procentsatz ca. 1,4% (die statist. Zahlen bei C. Willmanns, die goldne Internationale, Berlin, M. Anton Niendorf, 1867, 4. A.; im Abdruck bei Marr, der Weg zum Siege des Germanenthums über das Judenthum, 4. A., Berlin, Otto Hentze, 1880, und bei v. Wedell, Vorurtheil oder berechtigter Hass? Berlin, Otto Hentze, 1880). — Die Alliance israélite universelle, gestiftet 1860 in Paris von Crémieux zu dem Zweck, für die Gleichstellung und den moralischen Fortschritt der Juden zu wirken, und um Denjenigen, die in ihrer Eigenschaft als Juden leiden, eine wirksame Hülfe angedeihen zu lassen, zweckentsprechende Schriften auch zu unterstützen, — die Alliance sucht auch den Ackerbau der Juden zu fördern. Sie unterhält eine Ackerbauschule in Jaffa (Palästina), eine Gartenbauschule in Tunis etc. (s. Monatsbericht von Juni und Juli 1879. p. 100. 121, 123.). — Mehrerer Schulen, aus denen auch Ackerbauer und Handwerker sich recrutiren, nimmt sie sich an auch in Deutschland, vor Allem in den östlichen Ländern, wo die Juden am bildungsbedürftigsten sind: so sorgt die Alliance für Lehrmittel und Schulgeld von armen Schüler und Schülerinnen der Elementarschulen und Mittelschulen in Königsberg (im Jahr 1878 wurden da 63 Kinder unterstützt); ebenso für Schulgeld und

Lehrmittel der ganzen polnischen Jugend in Memel (cf. Monatsbericht l. c. 145 ff.). — Ich füge hier die Bemerkung hinzu: Die Judenkinder sind fleissig. Im J. 1873 waren in Preussen (ca. 66% Evangelische, ca. 33% Römischkatholische, ca. 1,3% Juden) unter 221 Rekruten, die weder lesen noch schreiben konnten, 25 Evangelische (11,3%), 195 Römischkatholische (88,2%), 1 Jude (0,5%); s. Schneider, Schreib- und Hülfskalender für Geistliche auf 1874, Bielefeld, Velhagen u. Klasing, p. 340. — In Deutschland kann man heute noch nicht viele Juden unter den Landwirthen erwarten, zumal deshalb nicht, weil der Ackerbau in der Zeit von 1869 an durch die Gesetzgebung viel vernachlässigt und in den Gelderträgen zurückgekommen ist. In Russland aber z. B., wie in allen slavischen Ländern, gibt es viele jüdische Ackerbauer, besonders Pächter. Die meisten jüdischen Landwirthe Preussens wohnen in den Provinzen Schlesien (im Jahr 1861 = 290), Posen (damals = 282), Preussen (damals = 178). — Zu bemerken ist, dass in den angeführten Zahlen über jüdische Ackerbauer die Taglöhner nicht mitgezählt sind; sie sind in der Tabelle bei v. Wedell zum Personal der Industrie gerechnet, in der bei Marr besonders aufgeführt; im Jahr 1861 in Summa 2106 Mann. Auch Gesinde ist nicht mitgerechnet, damals 4814 Personen. Rechne ich von Taglöhnern und Gesinde die Hälfte (zusammen 3460) zur Landwirthschaft, und zähle ich ferner die Inhaber von Krügen und Ausspannungen (780) mit hinzu, die auf dem Lande zu wohnen scheinen, dann aber wahrscheinlich zugleich Feldbau treiben werden, so ergiebt sich, dass im Jahr 1861 in Preussen über 7% von den erwerbsfähigen (männlichen) Juden bei der Landwirthschaft thätig waren.

99) Rechnet man Taglöhner nicht mit, so waren in Preussen im Jahr 1849 = 12054 jüdische Handwerker und Gehülfen; 1852 = 12626; 1855 = 11556; 1858 = 11347; 1861 = 11445. Im Jahr 1861 also, bei 69610 erwerbsfähigen Juden in Preussen, = 16,44%. — Rechnet man die Hälfte der Taglöhner hinzu (also 1053 Personen noch); so erhält man fast 18%. [von Wedell rechnet alle Taglöhner zur Industrie (also 2106 Personen noch); dann würden es 19,5% sein]. — Lehrlinge sind nicht genannt in der angeführten Tabelle. Sollten sie mitgemeint sein unter der Bezeichnung „Gehülfen“? — Die meisten jüdischen Handwerker Preus-

sens sind nach jener Tabelle in Posen (Provinz), nemlich ohne Taglöhner 5305, mit der Hälfte der Taglöhner 5875 [mit allen dortigen Taglöhnern 6444]: also etwa die Hälfte aller; sonst noch in dem Rheinland, nemlich ohne Taglöhner 1640, mit der Hälfte der Taglöhner 1770 [mit allen dortigen Taglöhnern 1900]. — Die Alliance trägt besonders in den östlichen deutschen Ländern Sorge für Volksschulen (Anm. 98.). Sie unterstützt in Königsberg ferner jüdische Knaben, die das Handwerk erlernen wollen; im Jahr 1878 waren allein in jener Stadt 18 Knaben der Art; darunter 2 Klempner, 1 Buchbinder, 7 Schlosser, 2 Uhrmacher, 5 Riemer, 1 Färber (cf. Monatsbericht, l. c., 145 ff.). Nun hat der israelitische Bund an vielen Orten Deutschlands Comités ins Leben gerufen, welche solchen angehenden Handwerkern Lehrlingsstellen verschaffen. — Auch sind in manchen jüdischen Gemeinden Stiftungen vorhanden, die der Förderung des Handwerks unter den Juden dienen (Offner Brief eines jüdischen Predigers an Hrn. Hofprediger Stöcker, Magdeburg, 1879). — Viel grösser ist seit 1861 wohl die Zahl der jüdischen Handwerker Preussens (oder, nach Verhältniss: Deutschlands) nicht geworden. Denn auch das Handwerk war seit 1869 in seinem Geldertrag beschränkt durch die gesetzliche Schrankenlosigkeit des Gewerbebetriebs; mit den Fabriken konnte der Kleinbetrieb nicht concurriren, ging also zurück. Der Gedanke des Grossbetriebs aber durch freie Vereinigung der Meister ist lange nicht allgemein ins Leben getreten; es fehlt ihnen an Geld. Vielleicht hat das Kunstgewerbe noch Erfolg in Aussicht. — Ueber jüdische Fabriken und deren Zahlen fehlen die statistischen Angaben. — In solchen Ländern, wo die Juden schon längere Zeit dem Handwerk sich widmen konnten, trifft man sie in grösserer Zahl an in dieser Branche. Auch da, wo es gilt, schwere Arbeit zu leisten. Der jüdische Handwerkerverein in Wien (s. seinen letzten Jahresbericht) zählte im verflossenen Jahr (nach 37jähriger Wirksamkeit) 422 in der Ausbildung begriffne Zöglinge (34 mehr als im Jahr vorher. Er entliess dann 78; neu traten 138 hinzu); darunter kein Schneider, 20 Bäcker, 20 Drechsler, 58 Schuster, 37 Tischler, 84 Schlosser. In Russland gibt es jüdische Schmiede und Zimmerleute, sowie Fuhrleute, Lastträger etc., in Amsterdam Hafen-, Damm- und Kanal-Arbeiter etc. (Stern, Judenhass, 27.). Bukarest hat 1488 christliche

und 3407 jüd. Arbeiter (so Nowote, eine dortige Zeitung). Ein jüdischer Künstler, Herr Stern, stach neuerdings die Platte zur Herstellung der Titel der neuen rumän. Anleihe u. ward dafür mit dem Stern von Rumänien decorirt. Um die Betheiligung der Juden an der schwereren Arbeit übersehen zu können, genügt nicht Addition von den betreffenden Arbeitern in der Landwirthschaft und in der Industrie. Man muss hinzurechnen die wandernden Handelsleute (4699) mit Gehülfen (599), die Fuhrleute (280), und auch wohl die niederen Communaldiener (499; die Zahlen pro 1861 und Preussen). Dann erhält man 26161 Juden, die die schwere Arbeit repräsentiren unter 69610 erwerbsfähigen Juden; d. h. 37,58%, oder rund 38% der preussischen Juden widmeten sich im Jahr 1861 der schwereren Arbeit. — Für den Fleiss und die Mässigkeit der Juden spricht es, dass von den 2029 Gefangenen des Grossh. Hessen in dem Jahr 1876 auf 1877 nur 28 Juden waren, d. h. der 72. Theil oder $1^1/_3$%, während die Juden den 33. Theil der Einwohner des Landes ausmachen, gegen $3^1/_3$% derselben bilden (cf. 20. Hauptrechenschaftsbericht des Vereins zur Beaufsichtigung der aus den Strafanstalten des Landes — Gr. Hessen — Entlassenen, aus den Jahren 1876—77).

100) Preussen hatte im Jahre 1849 = 27166 Handeltreibende incl. Gehülfen; 1852 = 30399; 1855 = 32301; 1858 = 35654; 1861 = 38683. Im J. 1861 also 55,57% von den damals arbeitsfähigen (zwischen 14—60 J.) preussischen Juden. Dem höheren Handel dienten damals 22062, d. h. 31,69% der arbeitsf. pr. Juden; dem niedrigeren Handel 16621, d. h. 23,88% Derselben [Zum letzteren mitgerechnet Pfandleiher sammt Gehülfen, umherziehende Handelsleute, Pferdehändler etc. Pfandleiher, Commissionäre, Agenten, Lieferanten sind zu 2035 angegeben; Pfandleiher habe ich nach Gutdünken zu $^1/_4$ dieser Zahl gerechnet, also ihre Anzahl als 509 angenommen. Gehilfen von Pfandleihern habe ich nach Gutdünken zu 200 angesetzt. — Zum höheren Handel sind gerechnet Banquiers, Grosshändler, Commissionsgeschäfte ohne offne Läden, Kaufleute mit offnen Läden, Lieferanten, Agenten, Commissionäre, und die betr. Gehülfen]. — Will man innerhalb des niedrigeren Handels unterscheiden schwerere und leichtere Arbeit, so muss man zu jener zählen die wandernden Handelsleute mit Gehülfen, also 5298; zu dieser den

Rest, also 11323. Jene, die Vertreter des beschwerlicheren Kleinhandels, machten dann 7,61% sämmtlicher preuss. arbeitsf. Juden von 1861 aus; Diese, die Vertreter des leichteren Kleinhandels, 16,27% Derselben. Immerhin machten im Jahr 1861 die Handeltreibenden unter den arbeitsf. pr. Juden mehr als die Hälfte aus. Das ist eine grosse Zahl. Zur Erklärung ist vor Allem die aufgezwungne, jahrhundertelange Gewohnheit zu handeln in Betracht zu ziehen. Anerworbne Sitten und Gewohnheiten findet man bei allen Völkern. Wer das nicht beachtet, spricht leicht von einer Volksanlage, von dem angebornen Geist und Bestreben einer Nation oder einer Gemeinschaft. In der Zeit, als die Juden fast die alleinigen Vertreter der medicinischen Wissenschaften waren, kamen die Christen zu dem absurden Aberglauben, dass die Juden von Natur die alleinige Anlage zur Arzneikunde hätten (Schleiden, Bedeutung, 24.). Heute reden Christen von gleicher Bildungsstufe davon, dass den Juden der Sinn für höheren oder niederen Handel angeboren sei. Aber die ältere Geschichte der Letzteren spricht nicht von übermässiger Vorliebe derselben für Handel. Und gleich nach der freien Gesetzgebung in Deutschland, von 1849 bis 1852, wandten sich mehr Juden auch der Landwirthschaft und dem Handwerk zu (1849 gab es 940 Landwirthe unter den preus. Juden, 1852 aber schon 1043; 1849 waren 8615 jüdische Handwerker in Preussen vorhanden, 1852 schon 8742); von 1852 bis 1861 aber, als die freie Gesetzgebung vielfach nicht ausgeführt ward, verringerten sich die Juden in beiden Berufsarten (in Landwirthschaft 1855 = 987; 1858 = 943; 1861 = 971; in Handwerk 1855 = 8495; 1858 = 8355; 1861 = 8279); während sie sich dafür dem Handel um so mehr widmeten. Ferner war die deutsche Gesetzgebung dem Grosshandel günstig seit 1869, sowie der Grossindustrie. Es ist anzunehmen, dass noch heute ein hoher Procentsatz der Juden sich vom Handel nährt. Wenn man aber Realschule und Kaufmannsstand, und wiederum Gymnasium und wissenschaftliche Berufsfächer in Parallele setzen kann, so ist der Zudrang zum Handel gesunken, der zur Wissenschaft gestiegen. Im Jahr 1873 kamen in Preussen auf 10,000 Juden 121 Realschüler und 194 Gymnasiasten (cf. Schneider, l. c., 340.). Im Jahr 1869 aber kamen in Berlin auf 10,000 Juden 93 Realschüler und 271 Gymnasiasten [pro 1873 sind zu

den Gymnasien gerechnet auch Progymnasien und Realgymnasien, zu den Realschulen auch höhere Bürgerschulen. Pro 1879 sind Real-, Gewerbe- und Seminarschulen zusammen als Realschüler begriffen, die Einwohnerzahl der Juden Berlins aber als 55000 angenommen, was doch wohl zu hoch gegriffen erscheint. cf. Neupalästina, 28 f.; Marr, Weg zum Siege, 38; Glagau, der Kulturkämpfer, Berlin, 1880, F. Luckhardt, p. 17]. — Von allen religiösen Gemeinschaften ist die jüdische die geistig strebsamste. Im Jahr 1873 kamen in Preussen auf je 10000 Evangelische 22 Realschüler, auf je 10000 Römischkatholische 7 R., auf je 10000 Juden 121 R. (Schneider, 340.). Im Jahr 1879 kamen in Berlin auf je 10000 Evangelische 51 Realschüler, auf je 10000 Römischkctholische 10 R., auf je 10000 Juden 93 R. (Neupaläst., 28; Marr, der Weg, 38; Glagau, Kulturk. 17.).

Hier ist zugleich der Ort, vom Wucher und vom Gründen zu sprechen, Handlungen, die von christlichen Conservativen und Orthodoxen mit Vorliebe den Juden, jüdischen Händlern und Kaufleuten und Banquiers zugeschrieben werden. Was den Wucher betrifft, so ist doch Wahrheit, dass der Staat durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 die Beschränkung des Zinsfusses aufgehoben und ihn der schrankenlosen freien Vereinbarung überwiesen hat. In Folge dessen haben Manche, Juden wie Christen, diese Aufhebung zum eigneu Vortheil ausgebeutet. Wer in unsrer Zeit mehr wuchere, sei es in Bezug auf die verhältnismässige Betheiligung der Personen. sei es in Betracht der Höhe des Zinsfusses; wer mehr wuchere, ob Juden oder Christen, das ist noch nicht festgestellt. Lobenswerth ist es, wenn jüdische Wuchereien in wahrhafter Weise ans Licht gezogen werden; doch genau ebenso lobenswerth ist es, christliche Wucherer zu brandmarken. Letzteres ist, so weit ich sehe, sehr wenig geschehen. Prof. Bresslau (Zur Judenfrage, 15) sagt, dass im Adressbuch von Berlin — also von einer Stadt, in der verhältnismässig recht viele Juden wohnen — unter den Namen der Pfandleiher und Rückkaufshändler viel mehr germanische als jüdische Namen vorkommen, und dass der gefürchtetste unter allen Berliner Offizierswucherern nach Ausweis der Gerichtsverhandlungen ein Mann von altem deutschem Adel sei. Der christliche Herr M. von Nussbaum in Berlin, Bendlerstrasse Nr. 11, lieh einem Offi-

ten

zier 250 M. gegen einen Wechsel über 600 M., den er durch Drohungen besonders gegen die Mutter seines Schuldners, eine Obristenwittwe, in Wechsel über 4000 M. verwandelte (Berl. Tagebl. v. 5. Apr. 1879 u. v. 14. Apr. 1880). Sollten aber wirklich mehr Juden als Christen gewuchert haben nach Verhältnis der jeweiligen Bevölkerungszahlen, so ist wieder auf die lange zwangsmässige Gewohnheit Jener hinzuweisen. Doch Prof. Bresslau (l. c., 16) sagt, dass nur ein sehr kleiner Theil der Juden sich an Wucher betheiligt hat. Die Hauptsachr ist aber gewiss nicht die, dass Jemand weiss, er befinde sich in den Händen eines Juden und nicht eines Christen, oder umgekehrt, wenn er unter übermässigem Zinsdruck seufzt, sondern die, dass er möglichst vor Wucherern sich hüten kann. Vielleicht, dass der Wucher eingeschränkt würde, wenn eine Maximalhöhe des Zinsfusses gesetzlich bestimmt und zugleich möglichst überall Baarzahlung vorgeschriehen und solide Arbeit und Sparsamkeit Platz greifen würde. — Und nun die Gründeraffaire. Auch hier trägt der Staat die Anfangsschuld, da er das Gesetz vom 11. Juni 1870 gegeben hat, welches die Bildung von Aktiengesellschaften ohne Concession und Staatscontrolle gestattete (mit alleiniger Ausnahme von Gesellschaften für Eisenbahnen und für Versicherungen). In Folge dessen blühten nun die betrügerischen Unternehmungen auf. Glagau behauptet, dass mindestens 90% der Gründer und Börsianer Juden seien. Wenn das wahr ist, so trifft diese 90% schwere Schuld. Bresslau freilich sagt (l. c. 16), dass auch an den Gründungen nur ein sehr kleiner Theil der Juden sich betheiligt habe. Jedenfalls auch hier denke man an die historische Zwangserziehung der Juden durch die Christen. Zugleich aber erinnere man sich, dass der Jude Lasker der Erste war, welcher gegen das Gründerunwesen auftrat, nemlich am 7. Febr. 1873 im preuss. Abgeordnetenhaus, wo er dasselbe auf eine Stufe stellte mit dem niedrigsten Wucher und noch tiefer (Laskers Rede gegen Wagener, Berlin, Fr. Duncker, 1873, p. 62.). Vor Allem ist aber doch gesetzliche Beschränkung der Auswüchse der Börse nöthig, und ferner erscheint eine Börsen-Steuer ganz gerecht. — Nur Eins noch möchte ich anführen. Man hat in Folge der unseligen Gründungs- und Wucherfälle die ganze Glaubensgemeinschaft der Juden als eine Gesellschaft von actuellen oder potenziellen Betrügern hinge-
sind

gestellt, wovon nur einzelne auszunehmen seien; derartige schmutzige Handelsgeschäfte gehörten zum Nationalcharacter der Juden; sie hätten dafür eine besondre Anlage. Diese Behauptung ist lächerlich und unwürdig. Die ältere Geschichte der Juden widerspricht ihr; erst der Zwang seit den Kreuzzüge hat sie dem Schacher und Wucher in die Arme getrieben, zu ihrem eignen Unglück, durch Schuld der Christen. Nein! Die gemeine Gesinnung, die Noth des Mitbürgers zum Vortheil auszubeuten, oder das Gesetz vom 11. Juni 1870 zum Betrug zu benutzen, hängt nicht einer bestimmten Gesellschaft an, sondern allen. Die durch einen Theil der Hegel'schen Schule in der Philosophie und durch den Aufschwung der Naturwissenschaften in den exacten Wissenschaften herbeigeführte Umwälzung, die Betrachtung der Welt und des Stoffs als des allein wahrhaften Seins, ist es, vermöge der man den Geist und das Ideale als natürliche Producte des Körpers und der Materie ansah, daher das Materielle und die ungeordneten Naturtriebe, die Selbst- und Habsucht, zum Bindemittel des menschlichen Verkehrs machte (Siehe auch Joel, offener Brief an Herrn Prof. Hnr. v. Treitschke, Breslau, 1879). Solche Zeit ist nicht zum ersten Male da. Sie kann auch wiederkehren. In ihrem Gefolge ist ausser dem Verlust an Frömmigkeit, Wahrhaftigkeit und Muth der Ueberzeugungsäusserung auch der Verlust in den Vermögensbeständen von vielen Familien ganzer Nationen (selbstverständlich jüdische Familien eingeschlossen) zu Gunsten der Macht und des Reichthums einzelner rücksichtsloser Emporkömmlinge.

101) Mit wahrem Stolz auf die Unausrottbarkeit der edlen Natur des Einzelmenschen wie einer ganzen Gemeinschaft muss es erfüllen, wenn man beobachtet, dass die viele Jahrhunderte lang als Paria von den christlichen Nationen behandelte, von so ziemlich allen bürgerlichen Beschäftigungen ausgeschlossne und zu dem materiellsten, zum Geldgeschäft gezwungne, durch Zwang und Verachtung „vermauschelte“ Bevölkerung der Juden heute, wo sie es endlich darf, das nie ertödtete ideale Streben hervorkehrt und es auch dadurch äussert, dass unter allen religiösen Gemeinschaften sie das bei Weitem grösseste Contingent stellt zu den wissenschaftlichen Fächern und speciell zu denjenigen Berufsarten, deren Stoff etwas Geistiges ist. Im Jahr 1873 besuchten die preussischen Gymnasien, Progymnasien, Real-

gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen 72,5% Evangelische: 18,8% Römischkatholische; 8,7% Juden (damals wohnten in Preussen ca. 66% Evangelische, ca. 33% Römischkatholische und 1,3% Juden). In demselben Jahr kamen in Preussen in Bezug auf die höheren Unterrichtsanstalten auf je 10000 Evangelische 53 Schüler, nemlich 31 Gymnasiasten und 22 Realschüler; auf je 10000 Römischkatholische 28 Schüler, nemlich 21 Gymnasiasten und 7 Realschüler; auf je 10000 Juden 315 Schüler, nemlich 194 Gymnasiasten und 121 Realschüler (cf. Schneider, l. c., 340). Im Jahr 1879 kamen in Berlin auf je 10000 Evangelische 105 Schüler, nemlich 54 Gymnasiasten und 51 Realschüler; auf je 10000 Römischkatholische 49 Schüler, nemlich 30 Gymnasiasten und 19 Realschüler; auf je 10000 Juden 364 Schüler, nemlich 271 Gymnasiasten und 93 Realschüler (s. Anm. 100.). In Wien sind von je 100 Gymnasiasten 81,9 röm. Katholiken (Die Kathol. bilden 91,9 % der Bevölkerung), 14,8 Juden (4,1% der Bevölkerung sind Juden), 2,2 Evangelische (1,7% der Bevölkerueg sind evang.), 1,1 oriental. Griechen (diese bilden 2,3% der Bevölkerung). In Petersburg waren im Jahr 1877 von den Gymnasiasten orthodox 61%, römischkatholisch 18,7%, protestantisch 8%, jüdisch 10,7%; von den Realschülern waren orthodox 60%, römkash. 19,1 %, protest. 9,9%, jüd. 8,3%; im Ganzen waren von jenen Schülern orthodox 60,9%, römkath. 18,8%, protest. 8,8%, jüd. 10,3%. Auf je 1000 Einwohner kamen von Orthodoxen 1,1 Gymnasiasten, 0,3 Realschüler, im Ganzen 1,4 solcher Schüler; von Römischkatholischen 2,6 Gymnasiasten, 0,6 Realschüler, im Ganzen 3,2 solcher Zöglinge; von Protestanten 3,8 Gymnasiasten, 0,4 Realschüler, im Ganzen 4,2 solcher Schüler, von Hebräern 4,2 Gymnasiasten, 0,7 Realschüler, im Ganzen 4,8 solcher Zöglinge. Also 3—4fache Anzahl jüdischer Schüler der erwähnten Anstalten im Vergleich mit den russischen Schülern! In Preussen ist der 10. Theil der Schüler solcher Anstalten jüdisch, d. h. 7mal grösser ist die Zahl jüdischer Schüler als man nach dem Verhältniss ihrer Bevölkerungszahl erwarten sollte. (cf. Nowoja Wrjema vom 6. April 1880).

Solch Streben nach tüchtiger Bildung ist echt menschlich in der edlen Bedeutung des Worts. — Beklagt man sich über das „Vordrängen“ der Juden in wissenschaftliche Berufsarten, so ist das ein Zeugniss

von der eignen Trägheit und relativen Abgestorbenheit, gar erst für das Urtheil Dessen, der beachtet, dass in Deutschland etwa 41 Millionen Christen und etwa 3/4 Million Juden wohnen. Aber Letztere wachsen ungeheuer an, sagt man, durch Einwanderung von Glaubensgenossen, und Prof. v. Treitschke erklärte, von Osten her würde das deutsche Reich, resp. Preussen, von Juden überschwemmt. Er hat aber unrichtig geurtheilt. Prof. Lazarus („Was heisst national?“ Vortrag, Berlin, Ferd. Dümmler, 1880) hat nachgewiesen, dass in den 22 Jahren von 1834—1855 ganze 10476 Juden mehr ausgewandert sind aus Preussen als eingewandert; für die folgenden Jahre fehlten ihm statistische Erhebungen; aber weiterhin konnte er Folgendes darlegen: von 1859—1861 sind wieder 727 Juden mehr ausgewandert; von 1862—1864 wieder 5300 mehr ausgewandert. Für 1868—1872 fehlen wieder confessionell-statistische Angaben; doch verhielt sich die Anzahl der Juden zu der aller preussischen Einwohner im Jahr 1875 wie 1,361 zu 100, und im Jahr 1875 wie 1,322 zu 100; da also der Procentsatz sich gleichgeblieben oder zurückgegangen ist, obwohl der Ueberschuss der Gebornen über die Gestorbnen bei den Juden viel grösser ist als bei den Nichtjuden, so müssen abermals mehr Jupen aus- als eingewandert sein. — Ich führe hier Bemerkungen über jüdische Volksschullehıer an. An dieser Stelle. Denn ich denke, die Berufsarten sind einzutheilen nach ihrem Object, nach dem Gegenstand der Beschäftigung; das Object der Volksschullehrer ist der Mensch, nemlich das Kind im betr. Lebensalter. Die Alliance unterstützt in Königsberg junge Israeliten. die Seminaristen werden wollen; im Jahr 1878 z. B. 8 angehende Studirende und Seminaristen (Monatsbericht von Juni und Juli 1879, p. 146.). — Jüdische Aerzte sind vielfach vorhanden. Nach der „statistischen Correspondenz“ vom 19. Jan. 1878 waren in der preussischen Armee angestellt 17 Militärärzte; auf je 10000 Evangelische kamen 0,41; auf je 10000 Römischkatholische 0,15; auf je 10000 Juden 0,50 und auf je 10000 Sekten 0,26 Militärärzte (Naudh, Israel im Heere, gedr. in: Marr, deutsche Wacht, Berl., 1879, Otto Hentze, I., 1, 13.). — Die Aemter stehen den Juden offen. Die der Rechtswissenschaft sind von manchen Israeliten besetzt. Ein ministerielles Finanzamt wurde dem Juden Ellstätter 1868 in Baden übertragen (Glagau, Kultur-

kämpfer, 15.). — Aber wozu soll ich aufzählen! Ich müsste alle Wissenschaften nennen. Auf fast allen Gebieten der Kunst und Wissenschaft sind Juden in hervorragender Weise vertreten. Nur Einiges sei angeführt. In den letzten 30 Jahren sind 3 höhere Lehranstalten in Deutschland nur für Idealwissenschaft und nur aus Privatmitteln (d. h. durch freiwillige Spenden) von Juden gestiftet, und sie werden dadurch erhalten; eine davon ist die Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums, für angehende Rabbiner und Prediger, in Berlin, deren Vorlesungen unentgeltlich sind (Lazarus, l. c., 56. 3 f.). An den deutschen Hochschulen wirken jetzt gegen 70 Professoren rein jüdischer Abkunft, darunter namhafte Vertreter der verschiedensten Disciplinen: der protestantischen Theologie, der Jurisprudenz, der Philosophie, der Philologie, der Geschichte, der Mathematik, der Medicin, der Naturwissenschaften; die Zahl 70 ist 3mal so hoch, als man nach den Bevölkerungsziffern erwarten sollte (Bresslau, z. Judenfr., 17.). Unter den Mitgliedern der Academie der Wissenschaften in Berlin sind 5 Juden (Lazarus, l. c., 29.). Im Reichstag wie in Landtagen sitzen manche Juden; sie halten sich, da sie durch das Jahr 1789 und die folgenden Jahre erlöst wurden, zur freisinnigen Seite.

102) Noch ein Wort ist vielleicht nöthig über die Thätigkeit der Juden bei den Zeitungen. Deshalb vielleicht nöthig, weil man ihren Einfluss als einen überwältigenden hingestellt hat. Man hat denselben aber überschätzt. Sehr viele Juden sind nur unter den Journalisten (d. h. Correspondenten und Reporters). In den Redactionen sind sie dagegen noch nicht zahlreich vertreten, fast gar nicht in derjenigen der meisten älteren, grösseren und einflussreichen Organe der liberalen und freiconservativen Presse; mit wenigen Ausnahmen redigiren sie nur jüngere Blätter und solche zweiten und dritten Rangs; dazu noch meist in einer einzigen Stadt, in Berlin (Bresslau, l. c., 18 f.). — Wenn man klagt über die Abhängigkeit mancher Blätter von den Inseraten, mancher Redactionen von dem inserirenden Publikum, so trifft dieser Vorwurf nicht jüdische Redacteurs, sondern alle diejenigen, — ob sie jüdisch, ob christlich seien — welche das Erwerben obenan setzen und auf jede Weise Geld gewinnen wollen. Vielleicht ist es ein Heilmittel, wenn man die Besprechung öffentlicher Dinge trennt von den Annoncen; wenn man Blät-

ter für blosse Publicistik und solche für blesse Annonceen einrichtet.

103) Man hat der Juden soldatische Tüchtigkeit bestritten auf Grund der Behauptung ihres fehlerhaften Körperbaues. Soll das heissen, dass den Juden stets ein fehlerhafter Körper anhafte, so ist das unrichtig: sie haben sich in alter und neuer Zeit im bestimmten Augenblick geschlagen wie Helden. Soll es aber heissen, dass der Körper mancher heutiger Juden fehlerhaft sei, so mag das vielleicht wahr sein. Das lange Verbot der Beschäftigung mit anstrengenden Berufsarten und das stete Bücken vor den Christen mag durch jahrhundertelange Fortsetzung hier und da den Körper depravirt haben. Es ist aber anzunehmen, dass nun, nach der Emancipation, und zwar bei ehrlicher Ausführung derselben, derartige fehlerhafte Körperbildungen mehr und mehr verschwinden werden. — Die militärische Unfähigkeit der Juden soll sich ferner ergeben aus der angeblich ihnen anhaftenden Feigheit. Letztere war aber lange nicht zu allen Zeiten eine Eigenschaft der Juden — im Gegentheil! —; sie ist also auch nicht ein Characterzug Derselben. Christlicher Uebermuth und Hass hat freilich oft Scheu und das widrige Kriechen und die unmännliche Aengstlichkeit unter den Juden hervorgerufen. Aber dergleichen schwindet, wo es sich noch heute findet, von selbst durch das beruhigende Bewusstsein der vom Staat anerkannten Gleichstellung. — Nur muss die gesetzlich garantirte Coordination auch ausgeführt und zur That und Wahrheit worden. Mit dem Gesetz stimmt es nicht überein, wenn man unter übrigens gleichen Bedingungen einen Juden ausschliesst von der activen Offizierslaufbahn. Heute sind aber nur Reservelieutenants jüdischer Religion da (Naudh, Isr. im Heer, bei Marr, d. W., I., 1, 22), und nur unter Beschwerden können Juden eine solche militärische Stellung erreichen; die Carrière des activen Offiziers aber ist ihnen heute noch verschlossen (Neupalästina, 22.). Dazu kömmt, dass der mehr als in den vorhergegangenen Jahren conservative deutsche Reichstag am 16. April 1880 beschloss, alle jüdischen Religionsdiener sollten herangezogen werden zum Militärdienst auch in der Ersatzreserve, während die evangelischen und katholischen Geistlichen von dieser Verpflichtung befreit sein sollten (als Grund ward angeführt, dass sehr vielen jüd. Religionsdienern nur äusser-

liche Amtirungen oblägen); das erste Mal, dass der Reichstag das Gesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Confessionen (cf. Anm. 97) in einem besonderen Fall aufhob. — In den vereinigten Staaten von Nordamerica ist der Jude Uriah P. Levy Admiral der Flotte (Marr, dtsch. Wacht, I., 1, 30.). In Frankreich giebt es jüdische Militärs in allen Chargen; neuerdings wurde dort Leopold de Sée zum Divisionsgeneral ernannt; er ist 58 Jahre alt, in der Militärschule von St. Cyr gebildet (also von Beruf Militär), hat 9 Feldzüge mitgemacht und ward 14mal verwundet.

Druckfehler.

S.	1	Z.	7	v.	u.	lies	Vorurtheil (st. Vortheil).
„	„	„	5	„	„	„	Misachtung (st. Missachtung.)
„	2	„	7	„	„	„	verlegne, (st. verlegre).
„	„	„	„	„	„	„	wesentlichen (st. wessentlichen.)
„	7	„	18	„	o.	„	Uebersetzung (st. Uekersetzung.)
„	13	„	12	„	„	„	Synedrium (st. Synedium).
„	27	„	11	„	u.	„	Jesu (st. Jesn.)
„	28	„	8	„	o.	„	wonach (st. wenach).
„	31	„	11 u. 10	v.	u.	lies	Französische (st. Französiche.
„	32	„	17	v.	o.	lies	dass (st. duss.)

Druck von A. Meschett in Alzey.

182